

Prüfung der Jahresrechnung

2024

Schlussbericht für den Landkreis

Schmalkalden-Meiningen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

- Rechnungsprüfung -

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	9
1.1	Rechtsgrundlage für die Prüfung	9
1.2	Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang	9
1.3	Prüfungsunterlagen	10
1.4	Betrachtung der Vorjahre	10
2	Prüfung der Jahresrechnung	10
2.1	Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft	10
2.1.1	Haushaltssatzung	10
2.1.2	Feststellungs- und Anordnungswesen	12
2.1.3	Kassenwesen und Buchführung	12
2.1.4	Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan	13
2.1.5	Deckungsfähigkeit	13
2.1.6	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	13
2.1.7	Restebildung und -entwicklung	14
2.1.7.1	Haushaltsreste	14
2.1.7.2	Kassenreste	14
2.2	Jahresrechnung	15
2.2.1	Haushaltsrechnung	16
2.2.2	Kassenmäßiger Abschluss	17
2.3	Verwahrgelder und Vorschüsse	18
2.4	Anlagen zur Jahresrechnung	19
2.4.1	Vermögen	19
2.4.2	Schulden	20
2.4.3	Rücklagen	20
2.5	Finanzlage	22
3	Prüfung des Eigenbetriebes „Kommunaler IT-Service (KitS)“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für das Wirtschaftsjahr 2023	24
3.1	Prüfungsauftrag	24
3.1.1	Prüfungsgrundlagen	24
3.1.2	Prüfungsumfang	24
3.2	Gründung und Zweck des Eigenbetriebes	24
3.3	Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze	25

3.3.1	Haushaltsplanung	26
3.3.2	Einnahmen und Ausgaben	26
3.3.3	Anlagenbuchhaltung	26
3.4	Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes KitS	27
4	Prüfung Vergabep Praxis im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen	28
4.1	Regelungen zur Vergabe	28
4.2	Durchführung von elektronischen Vergaben	29
4.3	Information über geplante und durchgeführte Vergaben	30
4.4	Mitteilung an das Statistische Bundesamt	30
4.5	Nutzung des Wettbewerbsregisters und des Präqualifikations-Registers	30
4.6	Dokumentation der Vergabeverfahren	31
4.7	Personelle Absicherung der Arbeit der Zentralen Vergabestelle	31
4.8	Vergaben durch Fachdienste und nachgeordnete Einrichtungen	31
4.9	Ausschreibungen und Vergabeverfahren	32
5	Prüfung ausgewählter Investitionsmaßnahmen	33
5.1	Prüfungsauftrag	33
5.1.1	Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang	33
5.1.2	Prüfungsunterlagen	34
5.2	Finanzierung der Maßnahmen	34
5.2.1	Darstellung in den Haushaltsplänen	34
5.2.2	Ausweis des Mitteleinsatzes in der Jahresrechnung	36
5.2.3	Förderung und Vergabe von Zuschüssen	37
5.3	Umsetzung allgemeiner Vorgaben des Vergaberechts	38
5.3.1	Vergabestatistik	38
5.3.2	Wettbewerbsregister	38
5.4	Vergabe der Bau- und Planungsleistungen	38
5.4.1	Vergabe von freiberuflichen Leistungen	38
5.4.2	Vergabe von Bauleistungen	39
5.5	Baudurchführung und Abrechnung	42
5.5.1	Auftragsvergabe	42
5.5.2	Behandlung von Nachträgen	42
5.5.3	Abnahme der Bauleistungen	42
5.5.4	Prüfung der Abschlags- und Schlussrechnungen der Bauunternehmen	43

5.5.5	Umgang mit gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen	44
5.5.6	Planung und Bauüberwachung	44
5.5.7	Prüfung der Honorarabrechnung	45
6	Prüfung Errichtung von Photovoltaikanlagen an kreiseigenen Gebäuden	46
6.1	Prüfungsdurchführung	46
6.1.1	Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang	46
6.1.2	Prüfungsunterlagen	46
6.2	Finanzierung der Maßnahmen	47
6.3	Vergabe der Bau- und Beschaffungsmaßnahmen	47
6.3.1	Vergabe freiberuflicher Tätigkeiten	47
6.3.2	Vergabe von Bauleistungen	48
6.3.3	Dokumentation der Vergaben	50
6.4	Ausführung und Abrechnung der Bau-, Planungs- und sonstigen Leistungen	50
6.5	Abnahme der Bau- und Lieferleistungen, Gewährleistungsfristen	51
7	Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter	52
7.1	Finanzierung	52
7.2	Abrechnung der Personalkosten	53
7.3	Schlussrechnung	53
7.4	Sofortzuschlag nach § 72 SGB II	55
8	Prüfung im Fachdienst Jugend	56
9	Schlussbemerkungen	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsrechnung	16
Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss	17
Tabelle 3: Vermögen	20
Tabelle 4: Wertgrenzen ThürVgG 2024	29
Tabelle 5: Entwicklung der Vergabesummen 2018 bis 2024	32
Tabelle 6: Inanspruchnahme der einzelnen Vergabeverfahren	33
Tabelle 7: Planansätze nach Haushaltsjahren	35
Tabelle 8: Istannahmen und Istausgaben der Maßnahmen bis 2024	36
Tabelle 9: Wesentliche Auftrags- und Nachtragssummen	42
Tabelle 10: Volumen Ausgaben SGB-Leistungen	54
Tabelle 11: Verwaltungskosten im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter	55

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der allgemeinen Rücklage	21
Abbildung 2: Entwicklung der freien Finanzspitze	23

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgaben
ATV	Allgemeine Technische Vorbemerkungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BuT	Bildung- und Teilhabe
Da	Dienstanweisung
DSD	Duales System Deutschland
E	Einnahmen
EGT	Eingliederungstitel
GS	Grundschule
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ILO	International Labour Organization (engl.) – Internationale Arbeitsorganisation
K	Kreisstraße
KitS	Kommunaler IT-Service
KoA-VV	Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift
LED	Leuchtdiode
MFG	Mittelstandsförderungsgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PV	Photovoltaik
RFZ	Regionales Förderzentrum
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch
TGF GmbH	Technologie- und Gründer-Förderungsgesellschaft Schmalkalden/Dermbach mbH Südthüringen
ThürAIKG	Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz
ThürEBV	Thüringer Eigenbetriebsverordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürVgG	Thüringer Vergabegesetz
ThürVVöA	Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VgV	Vergabeverordnung
VHS	Volkshochschule
VOB	Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile A und B
VOL/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Wesentliche Prüfungsfeststellungen

zu Prüfung ausgewählter Investitionsmaßnahmen

- Bei den in der Prüfung erfassten schriftlichen Angeboten aus Direktvergaben fehlte eine Sicherung der Angebote durch die abfordernde Stelle. (Gliederungspunkt 5.4.2)
- Bei vor dem 01.01.2024 vergebenen Leistungen fehlten Bietererklärungen nach §§ 10 und 11 ThürVgG (Tariftreue und Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen). (Gliederungspunkt 5.4.2)
- Bei Preisabweichungen von mehr als 20 % zum nächsthöheren Angebot fehlte der Nachweis der Überprüfung der Kalkulation durch den Auftraggeber. (Gliederungspunkt 5.4.2)

zu Prüfung Errichtung von Photovoltaikanlagen an kreiseigenen Gebäuden

- Die Sicherung der schriftlichen Angebote durch die ausschreibende Stelle bei den geprüften Freihändigen Vergaben fehlte. (Gliederungspunkt 6.3.1)
- Die geprüften Leistungsverzeichnisse wurden nicht produktneutral ausgeschrieben. (Gliederungspunkt 6.3.2)
- Die Regelungen zur Bewirtschaftungsbefugnis wurden mitunter nur unzureichend beachtet. (Gliederungspunkt 6.3.2)
- Bei allen Ausschreibungen waren fehlende Dokumentationen in Bezug auf Nachträge und Bauzeitverlängerungen zu verzeichnen. (Gliederungspunkt 6.4)

1 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

1.1 Rechtsgrundlage für die Prüfung

Die Jahresrechnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2024 wurde entsprechend den Grundsätzen der ThürKO in Verbindung mit den für die Haushaltswirtschaft anzuwendenden Rechtsvorschriften der ThürGemHV durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geprüft (§ 82 Abs. 1 S. 1 ThürKO).

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 6 Abs. 1 ThürPrBG ist über die Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen.

1.2 Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

Entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO erstreckte sich die Rechnungsprüfung insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind
- die Jahresrechnung einschließlich der erforderlichen Anlagen und Nachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurde
- die Einnahme- und Ausgabewirtschaft den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und
- die Haushaltsführung an den Haushaltsgrundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet war.

Am Ende der Prüfung erfolgte eine Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Soweit Sonderprüfungen stattgefunden haben, sind die jeweiligen Prüfungsinhalte und der Prüfungsumfang unter dem entsprechenden Gliederungspunkt beschrieben.

Wenn es zur Beurteilung der Prüfungsinhalte ausreichte, bezog sich die Prüfung auf Stichproben.

Während der Prüfungsdurchführung wurden künftig zu beachtende Erfordernisse besprochen und geringfügige Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Prüfungsfeststellungen sind im Bericht durch **Fettdruck** optisch hervorgehoben.

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürPrBG erhielt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese ist im Bericht **fettkursiv** dargestellt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Der Prüfung lagen folgende Unterlagen des Haushaltsjahres 2024 zugrunde:

- die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dazugehörigen Anlagen
- die Jahresrechnung mit dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung
- die Anlagen zur Jahresrechnung
- die Belege, Sach- und Zeitbücher
- Satzungen, Dienstanweisungen und andere interne Regelungen
- weitere sachbezogene Unterlagen.

1.4 Betrachtung der Vorjahre

Gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 07.11.2024 die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2023 (Beschluss Nr. 6-4/2024).

Auf Grundlage des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2023 erteilte der Kreistag in gleicher Sitzung der Landrätin sowie der hauptamtlichen Beigeordneten die Entlastung (Beschlüsse Nr. 7-4/2024 bzw. 8-4/2024).

2 Prüfung der Jahresrechnung

2.1 Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft

2.1.1 Haushaltssatzung

Am 14.12.2023 hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen (Beschluss-Nr. 1-31/2023).

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde würdigte die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 26.01.2024.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen zum **Haushaltsplan**:

- | | |
|--|------------------|
| • Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes | 250.885.330,00 € |
| • Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes | 29.691.585,00 € |

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden für Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie für Anschaffungen im Bereich Katastrophenschutz (insgesamt 6.585.000,00 €) im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- **Brandschutz**
Zuwendung für LF 10 Oberhof, TLF 3000 SM,
LF 10 MGN Dreißigacker 190.000,00 € (Haushaltsjahr 2025)
Tanklöschfahrzeuge (3 Stück),
mobile Netzersatzanlage 1.920.000,00 € (Haushaltsjahr 2026)
- **Katastrophenschutz**
Gerätewagen Gefahrgut (2 Stück) 2.000.000,00 € (Haushaltsjahr 2026)
- **Grundschule Steinbach-Hallenberg**
Ganztagsinvest, Außenanlagen 175.000,00 € (Haushaltsjahr 2025)
- **Grundschule Schmalkalden, Renthofstraße**
Ganztagsinvest, Außenanlagen 250.000,00 € (Haushaltsjahr 2025)
- **Berufsbildungszentrum Meiningen (BBZ)**
Am Drachenberg – Stützmauer 700.000,00 € (Haushaltsjahr 2025)
- **Tiefbaumaßnahmen**
Kreisstraße K 60 Jüchsen – Queienfeld 350.000,00 € (Haushaltsjahr 2025)
Kreisstraße K 84 Schwallungen – Eckardts 800.000,00 € (Haushaltsjahr 2025)
200.000,00 € (Haushaltsjahr 2026)

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wurde auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

Als **Kreisumlage von den Städten und Gemeinden des Landkreises Schmalkalden-Meiningen** wurde ein Umlagesoll in einer Gesamthöhe von 47.940.713,88 € festgesetzt. Daraus ergab sich ein Hebesatz der Kreisumlage von 33,717 %.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen unterhielt den **Eigenbetrieb** Kommunalen IT-Service (KitS).

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wurde in der Haushaltssatzung festgesetzt und schloss wie folgt ab:

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	4.890.735,00 €
	in den Aufwendungen mit	5.419.836,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.590.240,00 €

Die Haushaltssatzung enthielt keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes KitS.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes KitS wurden nicht festgesetzt.

Die Haushaltssatzung setzte den Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes auf 250.000,00 € fest.

2.1.2 Feststellungs- und Anordnungswesen

Die Anordnungsbefugnis steht kraft Gesetz der Landrätin zu (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürKO), im Fall der Verhinderung der Beigeordneten als Stellvertreterin (§ 32 Abs. 1 ThürKO).

Gemäß § 37 Abs. 2 ThürGemHV ist eine weitere Übertragung der Anordnungsbefugnis im Rahmen einer Dienstanweisung möglich. Im Interesse einer geordneten und straffen Haushaltswirtschaft sollte eine Übertragung nur in dem Umfang vorgenommen werden, der durch sachliche Bedürfnisse gegeben ist.

Mit den Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen Da 64/2017 (vom 28.11.2017) sowie Da 2004-1.0 (vom 27.06.2024) wurden die Übertragung der Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geregelt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres waren durch Kassenanordnungen belegt. Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen wurden sachlich und rechnerisch festgestellt und die entsprechenden Annahme- und Auszahlungsanordnungen jeweils von einem Anordnungsbefugten unterzeichnet. Die Anordnungen entsprachen dabei den Mindestanforderungen gemäß § 38 ThürGemHV.

2.1.3 Kassenwesen und Buchführung

Die **Kassengeschäfte** wurden von der Kasse des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erledigt.

Die **Buchführung** erfolgte im automatisierten Verfahren.

Die Bücher wurden zeitnah geführt und abgestimmt (Tagesabschluss).

Die Ergebnisse aus der Jahresrechnung des Vorjahres wurden korrekt in die Bücher des Haushaltsjahres 2024 übernommen.

Die Überwachung der Kasse, die laufende Kassenaufsicht, die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Landkreises und somit auch über die Kassenbediensteten obliegen gemäß § 107 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 29 ThürKO der Landrätin. Diese ist zudem verantwortlich für die Vornahme der **örtlichen Kassenprüfung**, bedient sich hierfür jedoch gemäß § 114 i. V. m. § 82 Abs. 3 ThürKO des Rechnungsprüfungsamtes.

Am 28.08.2024 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt eine Kassenprüfung in der Hauptkasse des Landratsamtes durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung, wie auch der Prüfungen ausgewählter Zahlstellen der Schulen des Landkreises sowie der Übergaben in der Hauptkasse aufgrund von Personalwechsel wurden im "Bericht über die unvermutete Prüfung der Kasse des Landkreises Schmalkalden-Meiningen 2024" zusammengefasst.

2.1.4 Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan

Die Abweichungen der Ergebnisse nach der Haushaltsrechnung gegenüber den veranschlagten Ansätzen laut Haushaltsplan waren in der Haushaltsrechnung und dem Erläuterungsbericht dargestellt und nachgewiesen.

2.1.5 Deckungsfähigkeit

Der Haushaltsplan enthielt **Deckungsvermerke** nach § 18 ThürGemHV.

Im Haushaltsplan wurden mehrere Bereiche des Verwaltungshaushaltes (§ 18 Abs. 2 ThürGemHV) sowie des Vermögenshaushaltes (§ 18 Abs. 4 ThürGemHV) für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese waren mit dem Haushaltsvermerk **"1"** gekennzeichnet.

Nach § 17 ThürGemHV können zweckgebundene Mehreinnahmen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Auch von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Haushaltsstellen waren im Haushaltsplan mit dem Haushaltsvermerk **"UD" bzw. "1UD"** (unechte Deckung) gekennzeichnet.

Die mit **"Ü"** gekennzeichneten Haushaltsstellen wurden für übertragbar erklärt (§ 19 Abs. 2 ThürGemHV).

Ausgaben der Budgets im Verwaltungshaushalt (**"Bu"**) wurden zugunsten von Ausgaben der Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 18 Abs. 5 ThürGemHV).

Der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 waren die Übersichten zur Erfüllung der Deckungszähler beigelegt. Die Deckungszähler wurden aufgelöst.

2.1.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 58 ThürKO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Kreistag zu beschließen.

Regelungen zur betragsmäßigen Abgrenzung der Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festlegung der Zuständigkeit wurden für den Kreistag und die Landrätin getroffen und eingehalten.

Die Begründung der Unabweisbarkeit der entsprechenden Ausgaben war größtenteils dargestellt und die Deckung gewährleistet. Erforderliche Beschlüsse (bzw. Eilentscheidungen nach § 30 ThürKO) lagen ebenfalls vor.

Genehmigungen von Eilentscheidungen durch den Kreistag bzw. den Kreis- und Finanzausschuss sieht das kommunale Haushaltsrecht nicht vor. Die Landrätin bzw. ihre Beigeordnete sind lediglich verpflichtet, die genannten Gremien unverzüglich (üblicherweise in der nachfolgenden Sitzung) über die getroffene Eilentscheidung zu informieren. Die Unverzüglichkeit war bei allen Eilentscheidungen gegeben.

2.1.7 Restebildung und -entwicklung

2.1.7.1 Haushaltsreste

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 1.044.450,00 € neu gebildet. Es handelte sich hierbei insbesondere um nicht realisierte Haushaltsansätze für Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Projektes "Klima Invest" für Investitionen hauptsächlich im Bereich der Schulen sowie Sport- und Mehrzweckhallen. Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr wurden in einer Gesamthöhe von 967.203,07 € in Abgang gestellt.

Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt wurden in Höhe von 1.187.400,00 € gebildet. Diese bezogen sich in der Hauptsache auf die Budgetierungsergebnisse der Schulen des Landkreises. Weitere Haushaltsausgabereste wurden im Verwaltungshaushalt für den laufenden Unterhalt der Kreisstraßen sowie für die Erstattung für Verwaltungsausgaben des Eigenbetriebes KitS (Arbeitsplatzpauschale) gebildet. Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus dem Vorjahr waren in Höhe von 675.913,63 € ausgewiesen.

Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 12.819.129,97 € gebildet. Die Bildung der Haushaltsausgabereste erfolgte vorwiegend zur Fortsetzung von Erweiterungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Schulen und landkreiseigenen Immobilien, Investitionen für die Projekte "Klima Invest" und "Ganztagsinvest" an Schulen sowie für Baumaßnahmen an Kreisstraßen und Photovoltaikanlagen. Ebenso wurden Ausgabereste für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens für den Brand- und Katastrophenschutz, für den Rettungsdienst sowie im Bereich der Gebäudeverwaltung ausgewiesen. Haushaltsausgabereste aus Vorjahren wurden in Höhe von 3.979.191,80 € nochmals übertragen und mit 703.055,18 € in Abgang gestellt.

Eine vollständige Auflistung von Abgängen und Überträgen der Haushaltsreste wurde der Jahresrechnung 2024 als Anlage beigefügt.

2.1.7.2 Kassenreste

Kassenausgabereste wurden nicht gebildet.

Kasseneinnahmereste entstanden in folgender Höhe:

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| • Verwaltungshaushalt | 11.997.690,83 € |
| • Vermögenshaushalt | 525.720,58 € |

Die Kasseneinnahmereste im **Verwaltungshaushalt** entstanden hauptsächlich im Bereich soziale Sicherung, bei der Erstattung der gesetzlichen Sozialversicherung für Leistungen des Rettungswesens und für durchgeführte Ersatzvornahmen im Bereich Bauordnung. Die erhebliche Restehöhe im Bereich soziale Sicherung war vor allem auf offene Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen und von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zurückzuführen, wobei die Bundesleistungen nach dem SGB II nach Erhalt der Rückforderungen an den Bund abzuführen sind.

Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses war eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Da mit dem Eingang der Kasseneinnahmereste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen war, wurde eine **pauschale Restebereinigung** in Form einer vorläufigen Niederschlagung in den Bereichen Unterhaltsvorschussleistungen (2.940.000,00 €) und Leistungen nach dem SGB II (260.000,00 €) vorgenommen.

Die Kasseneinnahmereste im **Vermögenshaushalt** resultierten hauptsächlich aus abgerufenen, aber noch nicht geflossenen Investitionszuweisungen aus dem Sonderprogramm "Klima Invest".

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass bei den Kasseneinnahmeresten insbesondere im Verwaltungshaushalt in den Bereichen der sozialen Sicherung und der Hortgebühren tendenziell eine Steigerung zu verzeichnen ist. In den übrigen Bereichen entwickelten sich die Kasseneinnahmereste eher rückläufig.

Die Kasseneinnahmereste waren ordnungsgemäß nachgewiesen, eine lückenlose Kontrolle der Zahlungseingänge war gewährleistet.

Stundungen sowie niedergeschlagene bzw. erlassene Ansprüche waren ordnungsgemäß erfasst und nachgewiesen.

2.2 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Die Haushaltsrechnung wurde ordnungsgemäß aufgestellt.

Der kassenmäßige Abschluss ergab eine Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

2.2.1 Haushaltsrechnung

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	254.016.391,92 €	28.041.654,06 €	282.058.045,98 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	1.044.450,00 €	1.044.450,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	967.203,07 €	967.203,07 €
./. Abgang alter Kasseinnahmereste	1.817.749,69 €	0,00 €	1.817.749,69 €
+ Restebereinigung (Global-Absetzung Vorjahr)	2.420.000,00 €	0,00 €	2.420.000,00 €
./. Restebereinigung des laufenden Rechnungsjahres	3.200.000,00 €	0,00 €	3.200.000,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	251.418.642,23 €	28.118.900,99 €	279.537.543,22 €
Soll-Ausgaben	250.907.155,86 €	16.002.826,20 €	266.909.982,06 €
+ neue Haushaltsausgabereste	1.187.400,00 €	12.819.129,97 €	14.006.529,97 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	675.913,63 €	703.055,18 €	1.378.968,81 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	251.418.642,23 €	28.118.900,99 €	279.537.543,22 €
etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigte Soll-Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Tabelle 1: Haushaltsrechnung

Erläuterung zur Tabelle Haushaltsrechnung:

- In den Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind 4.782.958,34 € als Zuführung zum Vermögenshaushalt enthalten. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt zur Bildung von Sonderrücklagen umfasst einen Betrag in Höhe von 2.135.599,44 €.
- Die Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes schließen einen Gesamtüberschuss von 3.304.421,09 € ein. Hiervon beträgt die Zuführung zur allgemeinen Rücklage nach § 79 Abs. 3 S. 2 ThürGemHV 855.129,35 €.
- In 2024 wurden 5.698.129,00 € aus der allgemeinen Rücklage entnommen. Diese Entnahme ist ebenso wie die Entnahme aus Sonderrücklagen in Höhe von 4.372.447,07 € in den Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes enthalten.

Sowohl durch Mehreinnahmen bei Zuweisungen und Zuschüssen sowie sonstigen Verwaltungs- und Betriebseinnahmen als auch durch Minderausgaben im sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand wurde trotz Mehrausgaben im Bereich der sozialen Leistungen sowie Mindereinnahmen bei den aufgabenbezogenen Leistungen im SGB II eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 4.782.958,34 € realisiert (Planansatz: 3.347.589,00 €).

Ungeachtet der überplanmäßigen Zuführung vom Verwaltungshaushalt und der Mehreinnahmen aus Fördermitteln belief sich die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage im Ergebnis auf 5.698.129,00 €. Im Haushaltsplan veranschlagt war an dieser Stelle ein Betrag von 5.177.221,00 €. Die Rücklagenentnahme beinhaltete bereits den Betrag in Höhe von 562.126,93 € aus nicht verbrauchten Mitteln der Klimaschutzzuweisung des Jahres 2023. Ursächlich für die überplanmäßige unterjährige Entnahme war der nicht rückzahlbare Zuschuss als Eigenkapitalzuführung an die Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH in Höhe von 500.000,00 €.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres wurde der allgemeinen Rücklage ein Betrag von 855.129,35 € zugeführt. Der den Haushaltsansatz (138.450,00 €) übersteigende Betrag von 716.679,35 € resultierte aus den nicht verbrauchten Mitteln der Klimaschutzzuweisung des Haushaltsjahres 2024 und der Rückzahlung des Überbrückungsdarlehens von der TGF GmbH in Höhe von 60.000,00 €.

2.2.2 Kassenmäßiger Abschluss

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Ist-Einnahmen	252.783.250,80 €	35.086.953,68 €
./. Ist-Ausgaben	260.393.541,63 €	19.858.802,49 €
Buchmäßiger Kassenbestand	-7.610.290,83 €	15.228.151,19 €
+ Kasseneinnahmereste	8.797.690,83 €	525.720,58 €
+ Haushaltseinnahmereste	0,00 €	1.044.450,00 €
./. Kassenausgaberreste	0,00 €	0,00 €
./. Haushaltsausgaberreste	1.187.400,00 €	16.798.321,77 €
Ausgleich	0,00 €	0,00 €

Buchmäßiger Kassenbestand	
Verwaltungshaushalt	-7.610.290,83 €
+ Vermögenshaushalt	15.228.151,19 €
+ Verwahrgelder	-1.281.912,52 €
./. Vorschüsse	4.141.739,37 €
Kassensollbestand	2.194.208,47 €
Kassenistbestand	2.194.208,47 €
Übereinstimmung	0,00 €

Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss

2.3 Verwahrgelder und Vorschüsse

Bei **Verwahrgeldern** handelt es sich um Einnahmen, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten bzw. um durchlaufende Gelder (§ 30 Abs. 2 ThürGemHV).

Der Bestand an Verwahrgeldern belief sich zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der Abschlussbuchungen der allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklagen, welche über das Verwahrbuch abgewickelt wurden, auf -1.281.912,52 €. Ohne Berücksichtigung dieser Abschlussbuchungen (-6.888.888,77 €) war ein Verwahrgeldbestand von 5.606.976,25 € zu verzeichnen.

Vorschüsse sind Ausgaben, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten (§ 30 Abs. 1 ThürGemHV).

Zum Ende des Haushaltsjahres waren Vorschüsse mit 4.141.739,37 € nachgewiesen.

Die ordnungsgemäße Übernahme der Verwahrgelder bzw. Vorschüsse in die Bücher des nächsten Jahres war gewährleistet.

Die laufende Abwicklung war insbesondere bei nachfolgenden Positionen nur zum Teil gewährleistet:

- Interim Oktober bis Dezember
- Spenden - SOA
- Verkauf von Getränken u. a. (Vorschuss).

Einnahmen dürfen nur als Verwahrgeld und Ausgaben nur als Vorschuss behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können. Eine dauerhafte "Aufbewahrung" ist hingegen ausgeschlossen.

Auch im Haushaltsjahr 2024 war der Fachdienst Kasse bemüht, die Verwahrunge n und Vorschüsse auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und eine laufende Abwicklung zu gewährleisten. Im Hinblick auf die hierfür erforderliche Mitwirkung der anderen Fachdienste konnte dabei weiterhin eine positive Entwicklung festgestellt werden.

Jedoch stellte insbesondere die Abwicklung der Interimskonten für den Fachdienst Kasse nach wie vor eine besondere Herausforderung dar. Wie bereits in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 konnten eingehende Zahlungen aufgrund fehlender Sollstellungen nicht zugeordnet werden. Die Problematik der fehlenden Sollstellungen beschränkte sich dabei abermals nicht nur auf einzelne Organisationseinheiten im Landratsamt.

In dem beschriebenen Umstand liegt ein Verstoß gegen § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 ThürGemHV vor. Daher sind alle mit dieser Aufgabe betrauten Beschäftigten dringend dazu anzuhalten, zu jeder Zahlungsaufforderung unverzüglich die entsprechende Annahmeanordnung zu erstellen. Ebenso erscheint es geboten, Regelungen für den Vertretungsfall zu treffen.

Diesbezüglich erklärte der Fachdienst Kasse bereits im Rahmen seiner Stellungnahmen zu den letzten Schlussberichten, dass sowohl die Beschaffung eines neuen Haushaltskassenprogramms sowie strukturelle Veränderungen im Haus angedacht sind, um durch Vertretungsregelungen die ständige Erfassung der notwendigen Daten zu gewährleisten. Arbeitsabläufe im Fachdienst Kasse sollen zudem angepasst und durch entsprechend freiwerdende Ressourcen die Einnahmeverwaltung mit dem Ziel der Minimierung der Kasseneinnahmereste optimiert werden.

2.4 Anlagen zur Jahresrechnung

§ 77 Abs. 2 ThürGemHV ordnet der Jahresrechnung als verbindliche Anlagen

- eine Vermögensübersicht
- eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen
- einen Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht
- ein Verzeichnis der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder
- ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 S. 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge
- einen Erläuterungsbericht

zu.

Die Anlagen wurden ordnungsgemäß angefertigt.

2.4.1 Vermögen

Vermögen nach § 76 ThürGemHV wurde zum Ende des Haushaltsjahres wie folgt nachgewiesen:

Vermögensart	Bezeichnung	Wert	Anteil
Beteiligung	Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH einschließlich der Tochter- und Enkelunternehmen	24.584.668,60 €	100,0000 %
Beteiligung	TGF GmbH	159.692,44 €	45,0000 %
Beteiligung	Rhön GmbH	60.091,57 €	20,0000 %
Beteiligung	KIV Thüringen GmbH	95,09 €	0,0040 %
Forderung aus Darlehen	Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH	491.077,00 €	
Forderung aus Darlehen	Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH	2.550.000,00 €	
Forderung aus Darlehen	Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH (Liquiditätskreditlinie)	500.000,00 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum	245.403,52 €	22,2000 % Stimmrechte: 2/9

Vermögensart	Bezeichnung	Wert	Anteil
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Kultur - Anteil an der Rücklage	200.681,74 €	67,5000 %
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen	3.223.058,19 €	28,1700 %
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Tierkörperbeseitigung - Anteil an der Rücklage	5.852,17 €	4,3478 % Stimmrechte: 1/23
Eigenkapital in Eigenbetrieben	Eigenkapital des Eigenbetriebes KitS	1.022.970,11 €	100,0000 %
Wertpapiere	Rücklage	27.002.500,00 €	
Einlagen bei Geldinstituten	Rücklage	35.803.447,74 €	

Tabelle 3: Vermögen

Die Veränderung des Vermögens in Form der Beteiligungen an Unternehmen und Zweckverbänden resultierte aus der Methode der Bewertung. Der Ansatz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgte gemäß § 20 Abs. 3, der Ansatz für Zweckverbände nach § 20 Abs. 4 ThürGemBV.

Der Fachdienst Kämmerei war um die rechtzeitige Fertigstellung des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2024 bis zum 30.09.2025 bemüht. Die hierzu erforderlichen Unterlagen wurden rechtzeitig bei den Gesellschaften angefordert. Aufgrund fehlender geprüfter Jahresabschlüsse und damit auch fehlender Prüfberichte der TGF GmbH und des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen konnte dieser Termin jedoch nicht eingehalten werden. Der Beteiligungsbericht konnte dem Rechnungsprüfungsamt folglich nicht bis zum Abschluss der Prüfung vorgelegt werden. Der Fachdienst Kämmerei informierte über die beantragte Terminverlängerung beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 31.12.2025.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 konnte im Rahmen der gewährten Terminverlängerung fristgemäß jedoch ohne den Jahresabschluss der TGF GmbH erstellt werden. Der Bericht wurde dem Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 12.12.2024 vorgelegt und zur Kenntnis gegeben.

2.4.2 Schulden

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen nahm im geprüften Haushaltjahr keinen Kredit auf und war somit nach wie vor schuldenfrei.

2.4.3 Rücklagen

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll als **allgemeine Rücklage** zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft.

Die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2024 betrug 4.290.391,58 €.

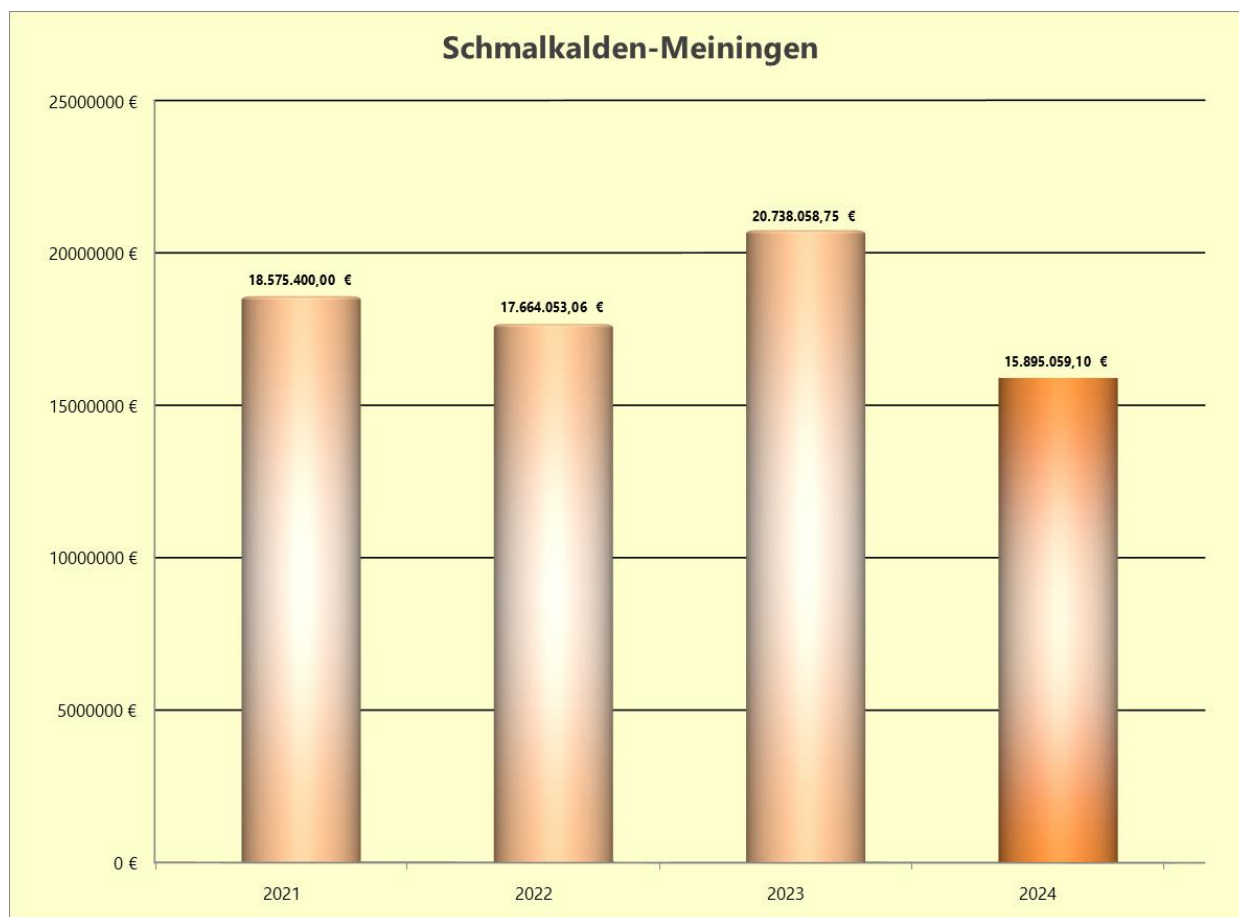


Abbildung 1: Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Die Höhe der allgemeinen Rücklage belief sich am Ende des Haushaltsjahres auf 15.895.059,10 €. Der geforderte Mindestbestand (Sockelbetrag) der allgemeinen Rücklage war im geprüften Haushaltsjahr somit vorhanden.

Das zur Überbrückungsfinanzierung an die TGF GmbH gewährte Gesellschafterdarlehen in Höhe von 60.000,00 € wurde im Haushaltjahr 2024 vollständig zurückgezahlt und den Beständen der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Des Weiteren wurde im Haushaltjahr 2024 der allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 500.000,00 € zur Eigenkapitalerhöhung an der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH entnommen. Der entsprechende Beschluss Nr. 8-34/2024 wurde in der Sitzung des Kreistages vom 02.05.2024 gefasst.

Sonderrücklagen gemäß § 20 Abs. 4 ThürGemHV bestanden in Höhe von 40.144.733,66 €. Dieser Betrag setzte sich wie nachfolgend aufgeführt zusammen:

• Rücklage Deponie Meiningen	12.082.085,33 €
• Rücklage Deponie Kaltensundheim	11.658,85 €
• Gebührenaussgleichsrücklage Haus- und Gewerbemüll	10.992.917,29 €
• Gebührenaussgleichsrücklage Deponie	205.246,62 €
• Rücklage Deponie Trusetal	1.513.898,54 €
• Rücklage "DSD"	172.431,62 €
• Rücklage "KitS"	7.098.841,38 €
• Rücklage Stiftung "Meininger Kliniken"	8.045.163,66 €
• Rücklage Stiftung "Meininger Kliniken" – Vergabemasse	22.490,37 €

Die Sonderrücklage "Industriegebiet Thüringer Tor" wurde aufgelöst.

Mit Beschluss Nr. 5-25/2023 entschied der Kreistag über die Ausreichung eines nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Investitionskostenzuschusses an die Stadt Brotterode-Trusetal zur Errichtung eines Ersatzneubaus der Inselbergschanze in Höhe von maximal 2.000.000,00 €. Dieser Investitionszuschuss war durch ein inneres Darlehen zu decken. Der Landkreis entnahm dazu der Rekultivierungs- und Nachsorgerücklage der Deponie Meiningen (Sonderrücklage) in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 jeweils einen Betrag von 1.000.000,00 €. Der Zuschuss wurde bis zum Abschluss der Prüfung durch die Stadt Brotterode-Trusetal noch nicht abgerufen und steht als Haushaltsrest in der entsprechenden Haushaltsstelle bis zum Abruf zur Verfügung.

Der Kreistag beschloss die Gewährung einer auf Abruf zur Verfügung stehenden Liquiditätskreditlinie in Höhe von bis zu 3.500.000,00 € als Zwischenfinanzierung zur kurzfristigen Liquiditätssicherung für die Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH mit einer Laufzeit ab 01.07.2024 und einer Rückzahlungsverpflichtung bis spätestens zum 30.06.2025 (Beschluss Nr. 2-34/2024). Die Finanzierung der Liquiditätssicherung erfolgte ebenfalls über die Sonderrücklage zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Meiningen.

Mit Beschluss Nr. 13-4/2024 wurde durch den Kreistag bestimmt, nach Beschlussfassung durch den Kreis- und Finanzausschuss, die auf Abruf zur Verfügung stehende Liquiditätskreditlinie in einen nicht rückzahlbaren Eigenkapitalzuschuss umzuwandeln, sofern es der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH nicht möglich ist, den entsprechenden Darlehensbetrag vertragskonform zurückzuzahlen. Bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2024 wurde ein Betrag in Höhe von 500.000,00 € abgerufen.

2.5 Finanzlage

Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wird durch die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze deutlich. Darunter versteht man in der Regel den nach Abzug der ordentlichen Tilgung bzw. der Kreditbeschaffungskosten verbleibenden Betrag der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Gemäß § 22 Abs. 1 ThürGemHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen war schuldenfrei, die Veranschlagung einer Pflicht- bzw. Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt somit entbehrlich.

Die freie Finanzspitze zeigte folgende Entwicklung:

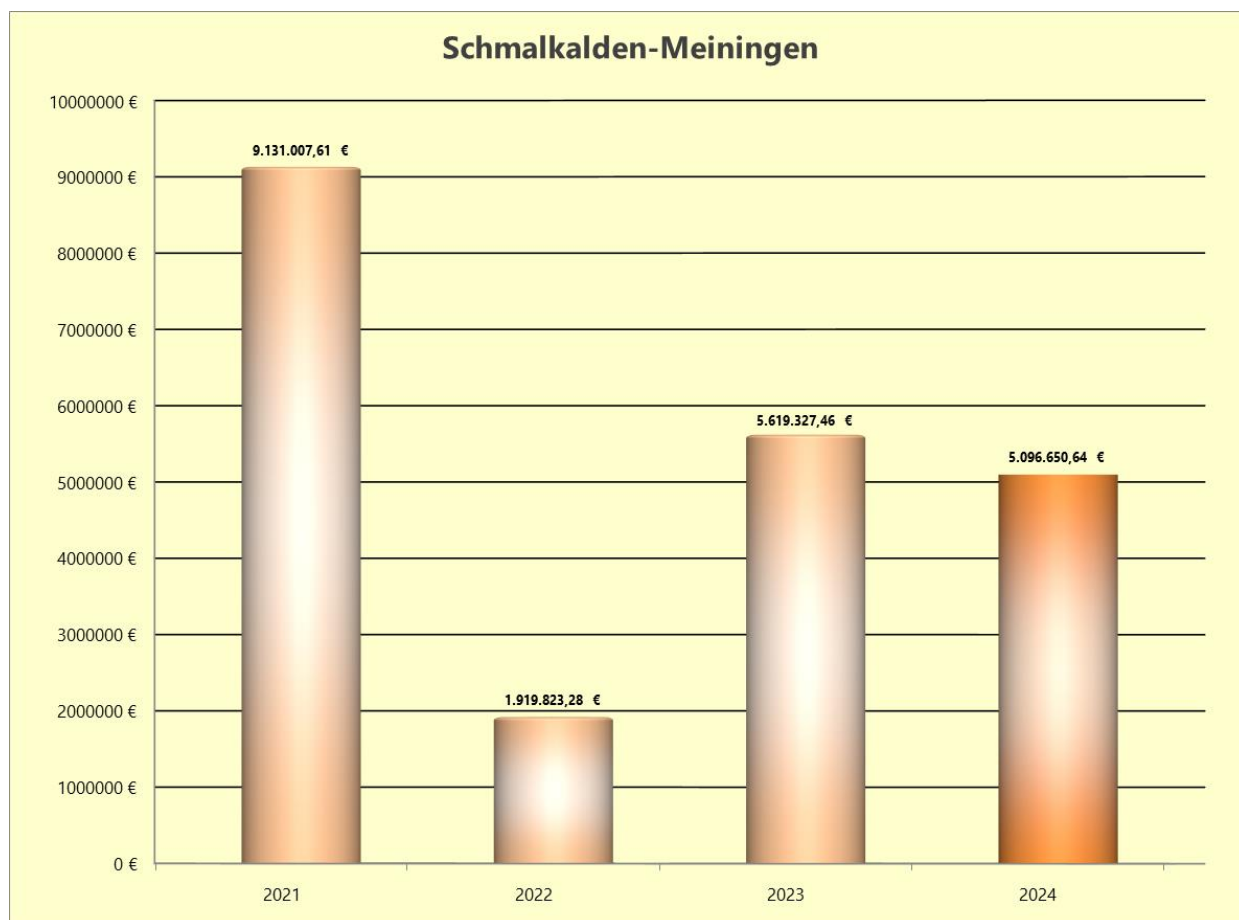


Abbildung 2: Entwicklung der freien Finanzspitze

Die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt ist ein wesentliches Merkmal zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Je höher die Zuführung ausfällt, umso mehr kann der Landkreis Schmalkalden-Meiningen aus eigener Kraft zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt beisteuern.

Im Haushaltsjahr 2024 konnte, wie auch in den Vorjahren, eine freie Finanzspitze erwirtschaftet werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises war somit gewährleistet.

Die Entwicklung der freien Finanzspitze stellte sich gemäß Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 4 Nr. 4 ThürGemHV für die kommenden Jahre relativ stabil dar. Für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 wurde jeweils eine höhere Finanzspitze als in den Vorjahren ausgewiesen.

Das Haushaltsjahr 2024 schloss mit einem Bestand der allgemeinen Rücklage in Höhe von 15.895.059,10 € ab. Entsprechend des Finanzplans zum Haushaltsplan 2025 waren für die Jahre bis 2028 Entnahmen aus den Rücklagen geplant. Den Veranschlagungen folgend ist die Vorhaltung des Mindestbestandes der allgemeinen Rücklage zur Liquiditätssicherung der Kasse nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV innerhalb des Finanzplanungszeitraumes bis 2028 nicht gefährdet.

Die Liquidität des Landkreises Schmalkalden-Meiningen war im Haushaltsjahr 2024 gewährleistet. Der genehmigte Kassenkredit wurde hierzu nicht in Anspruch genommen.

3 Prüfung des Eigenbetriebes „Kommunaler IT-Service (KitS)“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für das Wirtschaftsjahr 2023

3.1 Prüfungsauftrag

3.1.1 Prüfungsgrundlagen

§ 82 Abs. 1 und 2 ThürKO regelt die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt, soweit keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt, innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse durchzuführen. Der vom bestellten Wirtschaftsprüfer vorgelegte Prüfbericht für das Jahr 2023 ersetzt nach den Ausführungen zu § 82 ThürKO nicht die örtliche Rechnungsprüfung.

3.1.2 Prüfungsumfang

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes nach § 82 ThürKO sollte ursprünglich bereits im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2023 des Landkreises erfolgen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 durch die Werkleitung und die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer verzögerten sich allerdings aufgrund einer Prüfung durch das Finanzamt. Eine Einbeziehung des Jahresabschlusses 2023 in die laufende Prüfung der Jahresrechnung 2023 des Landkreises war infolge der abgestimmten Termine zur Vorlage des Schlussberichtes im Kreistag nicht mehr möglich. Besagte Prüfung des Jahresabschlusses konnte daher erst im Februar 2025 abgeschlossen werden.

Geprüft wurde dabei die Einhaltung der Vorgaben der ThürEBV und der Eigenbetriebssatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen durch den Eigenbetrieb KitS. Eine Prüfung, ob die Vorgaben des Vergaberechts beachtet wurden, fand im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 unter Einbeziehung der Vergaben des Jahres 2023 statt.

3.2 Gründung und Zweck des Eigenbetriebes

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschloss in seiner Sitzung vom 05.11.2020 (Beschluss Nr. 08-10/2020) auf Grundlage der §§ 98, 114 und 76 ThürKO sowie der ThürEBV die Satzung des neu zu gründenden Eigenbetriebes „Kommunaler IT-Service (KitS)“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 12/2020 des Landkreises trat die Eigenbetriebssatzung zum 12.12.2020 in Kraft.

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs regelt § 2 der Eigenbetriebssatzung. Danach hat der Eigenbetrieb informations- und kommunikationstechnologische Dienstleistungen für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen und für andere öffentliche Auftraggeber zu erbringen. Weiterhin erbringt er Serviceleistungen im Bereich der Hard- und Software und trägt die Verantwortung für die Digitalisierung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Die am 04.02.2021 mit Beschluss des Kreistages Schmalkalden-Meiningen bestellte Werkleitung war auch für das Wirtschaftsjahr 2023 unverändert zuständig.

Den in § 17 der Eigenbetriebssatzung geregelten Berichtspflichten kam die Werkleitung im Rahmen der durchgeführten Werkausschusssitzungen regelmäßig nach.

Im Jahr 2023 informierte der Werkleiter in sieben von acht nichtöffentlichen Sitzungen des Werkausschusses über die Lage des Eigenbetriebes und den Stand der Aufgabenerfüllung.

In § 18 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung wurde abweichend von den Vorgaben des § 25 Abs. 1 ThürEBV die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Werkleitung auf drei Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres festgelegt.

Dieser Festlegung konnte auch in 2023 wiederum nicht entsprochen werden.

Da die Wahrscheinlichkeit der Fristwahrung eher gering einzuschätzen ist, wurde empfohlen, die Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 1 ThürEBV (Aufstellung innerhalb von sechs Monaten bis zum 30.06. des Folgejahres) vorzunehmen und die Eigenbetriebssatzung dementsprechend anzupassen.

Mit Beschluss 4-9/2025 des Kreistages Schmalkalden-Meiningen vom 22.05.2025 wurde der Änderung der Eigenbetriebssatzung zugestimmt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat nunmehr innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.

3.3 Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze

Nach § 84 ThürKO sind bei der Prüfung des Eigenbetriebs auch Fragen zur Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze hinsichtlich

- der Haushaltsplanung
- der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben
- des Vermögensnachweises und
- der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen

einzubeziehen.

3.3.1 Haushaltsplanung

Die beschlossene und vom Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigte Haushaltssatzung des Jahres 2023 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen enthielt die notwendigen Angaben zu Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb. Für das Wirtschaftsjahr 2023 waren weder Kreditaufnahmen noch Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. In der Haushaltssatzung des Landkreises wurde der für den Eigenbetrieb KitS geltende Höchstbetrag des Kassenkredites auf 250.000,00 € festgesetzt.

Am 08.12.2022 und damit rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres 2023 fasste der Kreistag die Beschlüsse zum Wirtschaftsplan 2023 sowie zum Finanzplan 2022 bis 2026 des Eigenbetriebes. Nach den veranschlagten Planzahlen ging der Eigenbetrieb von einem zu erwartenden Jahresüberschuss von 25.426,00 € aus. Damit wurde der Vorgabe aus § 13 ThürEBV, wonach vor Beginn des Wirtschaftsjahres die Aufstellung eines aus Erfolgs- und Vermögensplan bestehenden Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb erfolgen muss, entsprochen. Der vorliegende Wirtschaftsplan bzw. Erfolgs- und Vermögensplan wurde entsprechend den §§ 14 und 15 ThürEBV gegliedert. Der nach § 16 ThürEBV geforderte Stellenplanauszug war Bestandteil des landkreislichen Planwerks. Der Finanzplan wurde nach § 17 ThürEBV aufgestellt.

Das Rechnungswesen und die gewählte Gliederung der Konten entsprachen der aktuellen Struktur des Eigenbetriebes im Hinblick auf die jeweiligen Aufgaben bzw. die vorhandenen sechs Nutzergruppen. Die Buchführung erfolgte unter Nutzung des Buchführungsprogramms DATEV-kommunal. Auch im Jahr 2023 nahm der Eigenbetrieb zur fachlichen Betreuung und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung die Dienstleistungen eines vertraglich gebundenen Steuerberatungsunternehmens in Anspruch.

3.3.2 Einnahmen und Ausgaben

Nach § 16 Abs. 1 Eigenbetriebssatzung kommt für den Eigenbetrieb KitS die kaufmännische doppelte Buchführung zur Anwendung. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 betraute Abschlussprüfer bestätigte, dass alle Geschäftsvorfälle einschließlich der darin enthaltenen Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebes vollständig, fortlaufend sowie zeitgerecht und somit ordnungsgemäß nachgewiesen waren.

3.3.3 Anlagenbuchhaltung

Nach § 16 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung bestand für den Eigenbetrieb KitS die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung der für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen. Der Eigenbetrieb hat die aus den Vorjahren bestehende Anlagenbuchhaltung mit den erforderlichen Angaben über die Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen sowie dem Nachweis der entsprechenden Abschreibungen auch im Jahr 2023 fortgeführt. Der Anlagennachweis war Bestandteil des Anhangs zum Jahresabschluss 2023.

Im Jahr 2023 oblag dem Werkausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 11 und 12 der Eigenbetriebssatzung die Vergabe von Leistungen ab einer Auftragssumme von 12.500,00 €. Das vom Werkausschuss behandelte Auftragsvolumen erreichte einen Umfang von 1.906.589,27 €. Die eingereichten Beschlussvorlagen enthielten die notwendigen Angaben zur Finanzierung der jeweiligen Investitionen und gegebenenfalls die dazu nutzbaren Förderprogramme bzw. den aktuellen Stand der Fördermittelbeantragung.

Die Aufträge mit einem Auftragswert unter 12.500,00 € löste gemäß § 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 11 und 12 der Eigenbetriebssatzung die Werkleitung in eigener Verantwortung aus.

3.4 Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes KitS

Nach § 25 Abs. 1 ThürEBV hat die Werkleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. § 25 Abs. 2 ThürEBV verlangt eine Prüfung des Jahresabschlusses nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Gemäß § 25 Abs. 3 ThürEBV ist der geprüfte Jahresabschluss einschließlich Anhang mit Anlagennachweis sowie der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Gemeinderat vorzulegen. Nach § 25 Abs. 3 ThürEBV hat der Gemeinderat den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung der Werkleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

In der Ausschusssitzung vom 01.02.2024 befasste sich der Werkausschuss mit der Beauftragung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2023. Dem Kreistag wurde in diesem Zusammenhang empfohlen, den Auftrag für die Abschlussprüfung und die Prüfung nach § 53 HGrG an den nach Angebotseinholung wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Mit Beschluss Nr. 7-33/2024 vom 22.02.2024 beschloss der Kreistag in seiner 32. Sitzung die Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes an die bisher tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß Angebot vom 22.01.2024.

Der Eigenbetrieb begann zeitnah mit der Aufstellung des Jahresabschlusses. Noch vor Fertigstellung ordnete das Finanzamt Suhl am 04.06.2024 eine „Außenprüfung für die Körperschaftsteuer und die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021“ an. In Abstimmung mit dem Steuerberater wurde entschieden, mit der Fertigstellung des Abschlusses zu warten, bis das Finanzamt seine Prüfung abgeschlossen hat. Sowohl der in § 18 Eigenbetriebssatzung als auch der in § 25 Thüringer Eigenbetriebsverordnung vorgesehene Termin zur Vorlage des Jahresabschlusses konnten dadurch nicht eingehalten werden. Es bestand jedoch die Möglichkeit, die Ergebnisse der Finanzamtsprüfung noch in den aktuellen Jahresabschluss einzuarbeiten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Lagebericht erfolgte durch den Werkleiter am 28.08.2024. Mit gleichem Datum legte der Abschlussprüfer seinen „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und die Prüfung des Lageberichtes Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023“ vor. Dieser enthielt neben einer umfassenden positiven Aussage zur Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes KitS im Jahr 2023 auch die Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben gemäß ThürEBV sowie der Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Eine Vorlage des Jahresabschlusses und des Berichtes des Abschlussprüfers erfolgte im Werkausschuss am 03.09.2024. Dieser empfahl dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Landrätin und des Werkleiters für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebes.

Der Kreistag fasste in seiner 4. öffentlichen Sitzung am 07.11.2024 nachfolgende Beschlüsse:

Mit Beschluss-Nr. 1-4/2024

- stellte der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunal IT-Service (KitS) für das Wirtschaftsjahr 2023 fest und
- beschloss die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses in Höhe von 226.420,28 €. Dieser wurde in Höhe von 203.490,17 € zur Tilgung des Verlustvortrages verwandt. Der verbleibende Betrag in Höhe von 22.970,11 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Beschluss-Nr. 2-4/2024 erteilte der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen der Landrätin für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 Entlastung.

Die Entlastung des Werkleiters erfolgte durch den Kreistag mit Beschluss Nr. 3-4/2024.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgte mit Amtsblatt vom 13.12.2024. Hier fehlte ein Hinweis zur ortsüblichen Bekanntmachung und zur öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Auf der Internetseite des Landkreises veröffentlichte der Fachdienst Kämmerei unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises“ einen entsprechenden Hinweis.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns 2023 erfolgte gemäß § 25 Abs. 3 ThürEBV sowie § 18 Abs. 5 Eigenbetriebssatzung in der Zeit vom 06.01.2025 bis zum 13.01.2025 beim Eigenbetrieb KitS.

4 Prüfung Vergabepaxis im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

4.1 Regelungen zur Vergabe

Der Thüringer Landtag beschloss am 16.11.2023 das Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes. Dieses trat am 01.01.2024 in Kraft. Alle vor dem 01.01.2024 begonnenen Vergabeverfahren waren nach dem bisher geltenden ThürVgG (Fassung vom 01.12.2019) fortzuführen.

Mit der Neufassung des ThürVgG erfolgten wesentliche Änderungen

- bei den Anwendungswertgrenzen
- bei den in den einzelnen Vergabeverfahren zu beachtenden Auftragswertgrenzen und
- bei den durch die Bieter/Bewerber vorzulegenden Erklärungen.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen überarbeitete ausgehend von den Änderungen im ThürVgG die bisherige zum 01.12.2019 in Kraft getretene Dienstanweisung Ausschreibungs- und Vergabeordnung (Da 75/2019).

Die Neufassung der Dienstanweisung Da 2013-1.0 Ausschreibungs- und Vergabeordnung trat am 01.05.2024 in Kraft. Sie gilt gemäß § 1 Abs. 2 für das Landratsamt als Behörde des Landkreises und als staatliche Verwaltungsbehörde des Freistaates Thüringen sowie für alle nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Die zu beachtenden Wertgrenzen für Direktvergaben, Freihändige und Beschränkte Ausschreibungen hat der Landesgesetzgeber mit der Änderung des ThürVgG auf nachfolgende Werte erhöht:

Art der Leistung	Verfahrensart	Wertgrenze (ohne USt)
Bauleistungen	Direktauftrag	7.000,00 €
	Freihändige Vergabe	250.000,00 €
	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	500.000,00 €
Liefer- und Dienstleistungen	Direktauftrag	7.000,00 €
	Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb	50.000,00 €
	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	100.000,00 €
Liefer- und Dienstleistungen für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB	Direktauftrag	7.000,00 €
	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb	250.000,00 €
	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	250.000,00 €
Freiberufliche Leistungen	Direktauftrag	7.000,00 €

Tabelle 4: Wertgrenzen ThürVgG 2024

Die Zentrale Vergabestelle beachtete ausgehend vom geschätzten Auftragswert bei den von ihr organisierten und durchgeführten Verfahren die jeweils geltenden Regelungen zur Zulässigkeit von Beschränkten und Freihändigen Verfahren.

4.2 Durchführung von elektronischen Vergaben

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als öffentlicher Auftraggeber vergab im Jahr 2024 gemäß § 9 Abs. 1 Da 75/2019 bzw. § 9 Abs. 1 Da 2013-1.0 in 21 Eröffnungsterminen insgesamt 42 öffentliche Aufträge im elektronischen Vergabeverfahren. Die von der Vergabeplattform „www.vergabe-suche.de“ eingesetzten Programme und die zur Kommunikation verwendeten Geräte entsprachen den in § 7 Abs. 1 UVgO bzw. § 9 VgV geregelten Grundsätzen der Kommunikation in einem Vergabeverfahren.

Die von der Vergabeplattform „vergabe-suche.de“ betriebene Software sicherte eine verschlüsselte Speicherung der eingehenden Angebote bis zum Eröffnungstermin. Ein Zugriff auf diese Angebotsdaten war erst nach Ablauf des ausgewiesenen Eröffnungstermins und nach doppelter Eingabe des Passwortes durch zwei berechtigte Bedienstete möglich.

Die Verwahrung und Geheimhaltung der elektronischen Angebote erfolgte nach der Eröffnung über das bei der Vergabeplattform eingerichtete Archiv.

4.3 Information über geplante und durchgeführte Vergaben

Die Ergebnisse von fünf in 2024 durchgeführten Offenen Verfahren nach der Vergabeverordnung veröffentlichte die Zentrale Vergabestelle über das Amtsblatt der Europäischen Union (TED).

Die Umsetzung der Forderung aus § 28 Abs. 1 S. 3 UVgO, wonach Auftragsbekanntmachungen des Landratsamtes zu elektronischen Vergaben zentral über die Suchmaschine des Internetportals „www.service.bund.de“ ermittelbar sein müssen, wurde stichprobenartig geprüft. Öffentliche Ausschreibungen des Landkreises waren unter dem Punkt „Ausschreibungen“ im Serviceportal des Bundes „www.service.bund.de“ ersichtlich.

Auf seiner Internetseite „www.lra-sm.de“ veröffentlichte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen regelmäßig Informationen zu vorgesehenen Ausschreibungen. Mit der Bereitstellung dieser Informationen erfüllte der Landkreis die Vorgaben aus § 20 Abs. 4 VOB/A, § 27 Abs. 2 UVgO und § 12 Abs. 5 Da 75/2019 bzw. Da 2013-1.0.

Die Anforderungen nach § 30 Abs. 1 UVgO und § 20 Abs. 3 VOB/A bezüglich der Information über die durchgeführten Vergaben wurden erfüllt. Der Landkreis veröffentlichte unterjährig Informationen über vergebene Leistungen im Rahmen der Berichte aus dem Kreistag und den Ausschüssen im Amtsblatt des Landkreises sowie auf seiner Homepage. Zum Prüfungszeitpunkt im Januar 2025 waren alle bis Dezember 2024 erfolgten Vergaben veröffentlicht.

4.4 Mitteilung an das Statistische Bundesamt

Nach § 1 Vergabestatistikverordnung sind öffentliche Auftraggeber ab dem 01.10.2020 verpflichtet, Daten aus durchgeführten Vergabeverfahren 60 Tage nach Zuschlagserteilung an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Einzubeziehen waren dabei gemäß § 2 Vergabestatistikverordnung alle Vergaben ab einem Nettoauftragswert von mehr als 25.000,00 €. Die Meldung an das Statistische Bundesamt nimmt regulär die Zentrale Vergabestelle als Berichtsstelle über den eingerichteten Zugang für die von ihr betreuten Vergaben und bei entsprechender Information für die übrigen Vergabeverfahren des Landratsamtes vor. Aktuell war eine Meldung aufgrund des Wechsels der Bearbeiterin nicht möglich. Die Neuanschreibung ist erfolgt.

Die aktuelle Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Landkreises (Da 2013-1.0) enthält keine Regelungen zur Meldung durchgeführter Vergaben an das Statistische Bundesamt.

Es wird empfohlen, Regelungen zur Meldung an das Statistische Bundesamt in die Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe aufzunehmen.

4.5 Nutzung des Wettbewerbsregisters und des Präqualifikations-Registers

Die Zentrale Vergabestelle hat Zugriff auf das Wettbewerbsregister und gibt momentan auf Anforderung bei Angebotssummen oberhalb von 30.000,00 € netto die Information an die Bausachbearbeiter bzw. andere mit der Vergabe Befasste heraus.

Ebenso verfügt die Zentrale Vergabestelle als einzige über den erweiterten Zugriff auf das Präqualifikations-Register. Auch hier stellt die Zentrale Vergabestelle bei Nachfrage die geforderten Unterlagen für die Fachdienste bereit.

Es wird empfohlen, die in § 15 Da 2013-1.0 ausgewiesenen Obliegenheiten der Zentralen Vergabestelle um diese Aufgaben zu ergänzen. Damit wäre auch sichergestellt, dass alle mit Vergabevorgängen befasste Beschäftigte Kenntnis über den Zugriff auf das Wettbewerbsregister und das Präqualifikations-Register erhalten.

4.6 Dokumentation der Vergabeverfahren

Gemäß § 6 Abs. 1 UVgO und § 20 Abs. 1 VOB/A sind Vergabeverfahren fortlaufend in Textform nach § 126b BGB zu dokumentieren.

Die Dokumentation der über die Zentrale Vergabestelle laufenden Vergabeverfahren erfolgte 2024 durch

- Nutzung der von der Vergabeplattform bereitgestellten Druckvorlagen
- Verwendung der Vorlagen aus dem Vergabehandbuch
- Ausfertigung der Submissionsprotokolle und
- Erarbeitung der Vergabevermerke der einzelnen Lose.

4.7 Personelle Absicherung der Arbeit der Zentralen Vergabestelle

In 2024 standen dem Landratsamt zehn nutzbare Zugänge für die Vergabeplattform zur Verfügung. Im Januar 2025 nutzten den Zugang fünf Mitarbeiter.

Die Zugangsberechtigung für die Vergabeplattform ist regelmäßig auf ihre Aktualität zu prüfen. Nicht mehr benötigte Accounts sind sperren zu lassen.

Die Einhaltung des in § 10 Abs. 3 Da 75/2019 bzw. Da 2013-1.0 und auch in § 40 Abs. 2 S. 1 UVgO bei der Eröffnung der Angebote geforderten „Vier-Augen-Prinzips“ sicherten in 2024 die zugelassenen und registrierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab.

Durch den Fachbereich Zentrale Steuerung, Innere Dienste wurde mitgeteilt, dass die Empfehlungen für die nächste turnusmäßige Evaluierung der Da 2013 vorgemerkt sind.

4.8 Vergaben durch Fachdienste und nachgeordnete Einrichtungen

Neben der Teilnahme an den Eröffnungsterminen der Zentralen Vergabestelle prüfte das Rechnungsprüfungsamt die Vergabe von Baumaßnahmen bzw. Liefer- und Dienstleistungen im Rahmen seiner laufenden Prüfungen bei den einbezogenen Fachdiensten und nachgeordneten Einrichtungen. Die Ergebnisse aus diesen Prüfungen sind regelmäßiger Bestandteil des Schlussberichtes zur Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

4.9 Ausschreibungen und Vergabeverfahren

Im Jahr 2024 nahm das Rechnungsprüfungsamt in Wahrnehmung der in den §§ 10 und 16 der Da 75/2019 bzw. Da 2013-1.0 getroffenen Regelungen an 45 von 46 Eröffnungsterminen der Zentralen Vergabestelle teil. Eröffnet wurden bei diesen Terminen insgesamt 161 einzelne Vergabeverfahren. Auf die vom Landkreis veröffentlichten Bau-, Dienst- und Lieferleistungen bewarben sich 898 Interessenten. Zu den Eröffnungsterminen lagen wertbare Angebote von 379 Bietern vor. Die Beteiligung der Bieter an den Ausschreibungen lag, wie bereits im Vorjahr, bei ca. 42 % und somit unter dem Durchschnitt der vorherigen Jahre. Pro ausgeschriebene Leistung beteiligten sich im Durchschnitt 2,3 Bieter, wobei für 45 Vergabeverfahren jeweils nur ein Angebot eingegangen war. In 11 Verfahren musste die Ausschreibung aufgrund fehlender Angebote wiederholt werden.

Im Vergleich zum Vorjahr hatte sich die Vergabesumme bei den über die Zentrale Vergabestelle des Landratsamtes ausgeführten Vergaben wiederum erhöht. Lag die Vergabesumme im Jahr 2023 nach 83 Submissionsterminen bei 14.892.789,43 €, vergab das Landratsamt über die Zentrale Vergabestelle im Jahr 2024 insgesamt Leistungen in Höhe von 28.676.836,82 €.

Die Steigerung der Vergabesumme gegenüber dem Vorjahr lag u. a. in der erforderlichen Wiederholung der Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen nach Eingang einer Vergaberüge sowie in der nach Aufhebung nochmals vorgenommenen Ausschreibung der umfangreichen Bauleistung „Basisabdichtung der Deponieerweiterung“ begründet. Ohne diese beiden Vergabevorgänge belief sich die Vergabesumme in 2024 auf 21.623.488,29 €.

Jahr	Planungsleistung	Bauleistung	Dienstleistung	Gesamt
2018	166.032,85 €	9.981.492,45 €	6.139.669,34 €	16.287.194,64 €
2019	197.708,84 €	9.717.803,93 €	2.892.012,84 €	12.807.526,61 €
2020	218.740,31 €	14.193.933,42 €	4.456.845,76 €	18.869.519,49 €
2021	137.069,37 €	10.449.642,58 €	6.149.194,91 €	16.735.906,86 €
2022	242.141,53 €	3.700.365,61 €	2.648.943,52 €	6.591.450,66 €
2023	185.814,68 €	7.064.091,29 €	7.642.883,46 €	14.892.789,43 €
2024	298.079,10 €	16.397.916,04 €	11.980.841,68 €	28.676.836,82 €

Tabelle 5: Entwicklung der Vergabesummen 2018 bis 2024

Die einzelnen Vergabeverfahren hatten bei den in 2024 über die Zentrale Vergabestelle submittierten Leistungen nachfolgende Anteile:

Vergabeverfahren	Betrag	Anteil
Öffentliche und EU-weite Offene Verfahren	23.564.179,70 €	82,17 %
Beschränkte Verfahren	2.945.623,93 €	10,27 %
Freihändige und Verhandlungsverfahren	2.167.033,19 €	9,19 %
Davon elektronisch durchgeführt	23.796.932,29 €	82,98 %

Tabelle 6: Inanspruchnahme der einzelnen Vergabeverfahren

Die Aufstellung zeigt, dass der Landkreis Schmalkalden-Meiningen einen wesentlichen Teil seiner Vergaben und Beschaffungen über öffentliche Vergabeverfahren erbracht hat. Der Anteil der elektronisch über die Vergabeplattform vergebenen Leistungen erhöhte sich wiederum im Vergleich zum Vorjahr (44,58 %).

5 Prüfung ausgewählter Investitionsmaßnahmen

5.1 Prüfungsauftrag

5.1.1 Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

Entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO erstreckte sich die Prüfung ausgewählter Investitionen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen insbesondere darauf, ob die Haushaltsführung an den Haushaltsgrundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet war. Als Prüfungsgrundlagen dienten insbesondere nachfolgende Regelungen:

- ThürGemHV
- ThürVgG
- ThürPrBG
- ThürVVöA
- VOB Teile A und B
- VOL/B
- UVgO
- HOAI

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Auswahl der einbezogenen Maßnahmen erfolgte unter der Annahme, dass deren Abschluss im Haushaltsjahr 2024 erfolgte. Ausgehend von der Laufzeit der einzelnen Maßnahmen machte sich die Einbeziehung von Haushaltsvorgängen aus den Vorjahren erforderlich.

In die Prüfung bezog das Rechnungsprüfungsamt nachfolgende Maßnahmen ein:

- Grundschule „Ludwig Chronegk“ Meiningen, Maßnahme Digitalisierung, im Weiteren als „Digitalisierung GS Chronegk“ bezeichnet
- Grundschule „Ludwig Chronegk“ Meiningen, Maßnahme Fernwärmeanschluss, im Weiteren als „Fernwärme GS Chronegk“ bezeichnet
- Rhöngymnasium Kaltensundheim, Maßnahme Umstellung auf LED-Beleuchtung, im Weiteren als „LED Rhöngymnasium“ bezeichnet
- Regionales Förderzentrum „Ludwig Bechstein“ Schmalkalden, Maßnahme Digitalisierung, im Weiteren als „Digitalisierung RFZ“ bezeichnet
- Regionales Förderzentrum „Ludwig Bechstein“ Schmalkalden, Maßnahme Erneuerung Aufzüge, im Weiteren als „Aufzüge RFZ“ bezeichnet
- Regionales Förderzentrum „Ludwig Bechstein“ Schmalkalden, Maßnahme Sanierung Kragbalken/Dach, im Weiteren als „Dachsanierung RFZ“ bezeichnet
- Volkshochschule „Eduard Weitsch“ Klostersgasse Meiningen, Maßnahme Deckensanierung, im Weiteren als „Deckensanierung VHS“ bezeichnet
- Kreisstraße K86 Wernshausen - Breitung, Maßnahme Böschungssicherung, im Weiteren als „Böschung K86“ bezeichnet
- ÖPNV-Verknüpfungsanlage am Bahnhof Obermaßfeld-Grimmenthal, im Weiteren als „ÖPNV-Obermaßfeld“ bezeichnet.

Die in die Prüfung einbezogenen Baumaßnahmen umfassten ein Haushaltsvolumen von 3.674.603,20 € ausgabeseitig bzw. 2.535.028,51 € einnahmeseitig.

5.1.2 Prüfungsunterlagen

Für die Prüfung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Haushaltspläne und Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre, in denen die Baumaßnahmen realisiert wurden
- zugehörige Beschlüsse aus dem Realisierungszeitraum der Maßnahmen
- Sachbuchauszüge und Originalbelege zu den Einzelmaßnahmen
- Vertragsunterlagen für die Planungs- und Bauleistungen
- Unterlagen über die Förderung und Nachweisführung der Einzelmaßnahmen
- weitere Vorgangsakten zu den Einzelmaßnahmen.

5.2 Finanzierung der Maßnahmen

5.2.1 Darstellung in den Haushaltsplänen

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen verfügte im geprüften Zeitraum über genehmigte Haushaltssatzungen bzw. Nachtragshaushaltssatzungen.

Für die geprüften Maßnahmen waren in den Finanz- und Haushaltsplänen entsprechende Ansätze veranschlagt.

Haushaltsansatz		2021	2022	2023	2024	Gesamt (inkl. Ansätze aus Vorjahren)
Digitalisierung GS Chronegk	E	133.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	133.000,00 €
	A	28.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	28.000,00 €
Fernwärme GS Chronegk	E	0,00 €	45.000,00 €	28.500,00 €	0,00 €	73.500,00 €
	A	0,00 €	75.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €	105.000,00 €
LED Rhöngym- nasium	E	0,00 €	46.750,00 €	0,00 €	0,00 €	46.750,00 €
	A	0,00 €	85.000,00 €	0,00 €	0,00 €	85.000,00 €
Digitalisierung RFZ	E	138.000,00 €	208.000,00 €	215.000,00 €	0,00 €	561.000,00 €
	A	78.000,00 €	88.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	266.000,00 €
Aufzüge RFZ	E	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	A	125.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	205.000,00 €
Dachsanierung RFZ	E	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	A	0,00 €	0,00 €	0,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
Deckensanie- rung VHS	E	0,00 €	0, €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	A	0,00 €	0 €	130.000,00 €	65.000,00 €	195.000,00 €
Böschung K86	E	375.000,00 €	319.875,00 €	0,00 €	0,00 €	694.875,00 €
	A	495.000,00 €	495.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.020.000,00 €
ÖPNV Ober- maßfeld	E	0,00 €	75.000,00 €	1.075.000,00 €	378.300,00 €	1.528.300,00 €
	A	0,00 €	92.000,00 €	1.405.580,00 €	505.000,00 €	2.002.580,00 €

Tabelle 7: Planansätze nach Haushaltsjahren

Über- und außerplanmäßige Ausgaben fielen bei nachfolgenden Maßnahmen an:

- Fernwärme GS Chronegk

Überplanmäßig 41.000,00 € im Haushaltsjahr 2022: Die Deckung erfolgte in Höhe von 21.987,00 € durch Mehreinnahmen aus Fördermitteln und durch Übertrag von 19.013,00 € aus der Haushaltsstelle 22502.94500.

- Deckensanierung VHS

Überplanmäßig 74.500,00 € im Haushaltsjahr 2023: Die Deckung erfolgte gemäß Beschluss 1-32/2023 des Kreis- und Finanzausschusses vom 30.11.2023 aus Einnahmen der Baumaßnahme Grundschule Bettenhausen (24.500,00 €) und aus Restmitteln der Baumaßnahme Charlottenstraße (50.000,00 €).

- Böschung K86

Überplanmäßig 108.525,00 € im Haushaltsjahr 2022 und außerplanmäßig 125.100,00 € im Haushaltsjahr 2023: Die Deckung erfolgte durch Mehreinnahmen bei Fördermitteln der gleichen Maßnahme.

- ÖPNV Obermaßfeld

Außerplanmäßig 3.442,60 € im Haushaltsjahr 2021: Die Deckung erfolgte durch Übertrag in Höhe von 822,94 € aus der Haushaltsstelle 22583.94500 und in Höhe von 2.619,66 € aus der Haushaltsstelle 65000.95007.

Überplanmäßig 175.000,00 € im Haushaltsjahr 2022: Die Deckung erfolgte aus Mehreinnahmen bei Fördermitteln der gleichen Maßnahme.

Überplanmäßig 38.929,37 € im Haushaltsjahr 2023: Die Deckung erfolgte durch Übertrag aus der Haushaltsstelle 88010.93509.

5.2.2 Ausweis des Mitteleinsatzes in der Jahresrechnung

Die für die Realisierung der geprüften Maßnahmen aufgewandten Haushaltsmittel und erhaltenen Zuschüsse spiegeln sich in den jeweiligen Jahresrechnungen wider.

Maßnahme	Realisierungszeitraum	Einnahmen	Ausgaben
Digitalisierung GS Chronegk	2021 bis 2024	126.049,23 €	17.417,47 €
Fernwärme GS Chronegk	2022 bis 2024	66.387,00 €	112.449,97 €
LED Rhöngymnasium	2022 bis 2023	56.746,75 €	81.066,19 €
Digitalisierung RFZ	2021 bis 2024	226.945,53 €	100.108,84 €
Aufzüge RFZ	2020 bis 2024	0,00 €	188.065,68 €
Dachsanierung RFZ	2022 bis 2024	0,00 €	196.302,59 €
Deckensanierung VHS	2023 bis 2024	0,00 €	211.150,48 €
Böschung K86	2020 bis 2024	553.500,00 €	733.281,55 €
ÖPNV Obermaßfeld	2021 bis 2025	1.505.400,00 €	2.034.760,43 €

Tabelle 8: Isteinnahmen und Istaussgaben der Maßnahmen bis 2024

5.2.3 Förderung und Vergabe von Zuschüssen

Für die in die Prüfung einbezogenen Maßnahmen lagen Förderbescheide des Landes Thüringen und des Bundes vor.

Über die Haushaltsstelle 21120.36122 vereinnahmte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen für die Grundschule „Ludwig Chronegk“ im Rahmen des „Digitalpaktes I“ vom Land Thüringen Fördermittel in Höhe von 126.049,23 €. Damit finanzierte der Landkreis die angefallenen Bauausgaben von 17.417,47 € und die Kosten für die Beschaffung notwendiger Komponenten für die Digitalisierung in Höhe von 108.631,76 €. Der zugehörige Verwendungsnachweis wurde an die Förderstelle gesandt.

Für die Umstellung der Grundschule „Ludwig Chronegk“ auf Fernwärme erhielt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Klima-Invest“. Die Thüringer Aufbaubank bezuschusste lt. Bescheid vom 02.05.2022 die Maßnahme mit 31.363,00 €. Anteilige Zuwendungen des Bundes erhielt der Landkreis im Jahr 2024 in Höhe von 35.024,50 €. Der Verwendungsnachweis wurde am 15.11.2023 eingereicht.

Für die Umstellung auf LED-Beleuchtung am Rhöngymnasium beantragte der Landkreis ebenfalls beim Land Thüringen und beim Bund Zuwendungen. Der Förderbescheid des Landes für den Zeitraum vom 12.04.2022 bis 31.07.2023 lag am 12.04.2022 vor. Bis zur vorgesehenen Auftragserteilung im September 2022 fehlte der Förderbescheid des Bundes. Die mit der Bearbeitung beauftragte Einrichtung des Bundes schlug eine Verschiebung der Maßnahme in das Jahr 2023 vor. Daraufhin zog der Landkreis Schmalkalden-Meiningen am 15.11.2022 den Antrag beim Bund zurück. Infolgedessen erhöhte sich der Eigenanteil des Landkreises von 4.211,00 € auf 24.320,04 €. Das Land Thüringen gewährte gemäß Änderungsbescheid vom 04.09.2023 eine Zuwendung von 56.746,75 €. Die Auszahlung des am 17.04.2023 abgerufenen Zuschusses erfolgte am 01.09.2023 in voller Höhe (Buchung über Haushaltsstelle 23020.36104). Der Verwendungsnachweis wurde am 15.11.2023 eingereicht.

Für die Digitalisierung des Regionalen Förderzentrums „Ludwig Bechstein“ in Schmalkalden erhielt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen vom Land Thüringen Fördermittel aus dem „Digitalpakt I“ in Höhe von 226.945,53 €. Im geprüften Zeitraum fielen Bauausgaben in Höhe von 100.108,84 € an. Die übrigen Fördermittel in Höhe von 126.836,69 € dienten der Finanzierung der Ausstattung. Der Verwendungsnachweis wurde eingereicht.

Für die Sicherung der Böschung an der K86 zwischen Wernshausen und Breitungen reichte das Land Thüringen aus dem Programm „Kommunale Verkehrsinfrastruktur“ gemäß 2. Änderungsbescheid vom 17.07.2023 einen Zuschuss über 553.600,00 € aus. Abgerufen wurden Fördermittel in Höhe von 553.500,00 €. Den vorgelegten Verwendungsnachweis bestätigte das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr am 03.04.2024.

Ebenfalls aus dem Programm „Kommunale Verkehrsinfrastruktur“ förderte das Land Thüringen die Maßnahme „ÖPNV-Verknüpfungsmaßnahme am Bahnhof Obermaßfeld-Grimmenthal“. Gemäß 1. Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 24.08.2022 belief sich die Zuwendung auf 1.505.400,00 €. Mit dem 5. Mittelabruf rief der Landkreis im November 2024 den vollen Zuwendungsbetrag ab. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch den Landkreis Schmalkalden-Meiningen der Genehmigungsbehörde bis Ende 2025 vorzulegen.

5.3 Umsetzung allgemeiner Vorgaben des Vergaberechts

5.3.1 Vergabestatistik

Nach § 2 Abs. 2 Vergabestatistikverordnung übermitteln öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags die in § 3 Abs. 2 und 3 aufgeführten Daten an die Vergabestatistik. Die Pflicht zur Datenübermittlung besteht ab einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 25.000,00 €.

Die Meldung an die Vergabestatistik oblag der Zentralen Vergabestelle nach Zuarbeit durch den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung.

5.3.2 Wettbewerbsregister

Gemäß Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 28.06.2021 müssen sich öffentliche Auftraggeber, sofern sie Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB sind, zur Abfrage des Wettbewerbsregisters gemäß Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 24.06.2021 beim Bundeskartellamt registrieren. Die Registrierung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erfolgte durch die Zentrale Vergabestelle, welche auf Anforderung bei Vergabesummen oberhalb von 30.000,00 € die benötigten Informationen bereitstellt.

Das Ergebnis der Abfragen beim Wettbewerbsregister wurde vom Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung bisher nicht dokumentiert.

In Auswertung der Stellungnahme soll zukünftig die Dokumentation der Abfragen vorgenommen werden.

5.4 Vergabe der Bau- und Planungsleistungen

5.4.1 Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Die Auftragswerte der Planungsleistungen lagen bei den in die Prüfung einbezogenen Maßnahmen unter dem Schwellenwert für europaweite Vergaben. Ausgehend davon nahm der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung die Vergabe freiberuflicher Leistungen im Wesentlichen im Wettbewerb nach § 50 UVgO vor. Dazu forderte er im Regelfall drei bis sechs geeignete Planungsbüros zur Angebotsabgabe auf. Als Wertungskriterium diente bei entsprechender Vorgabe der anrechenbaren Kosten im Wesentlichen der angebotene Preis. Nach Auswertung der eingegangenen Angebote wurden die jeweiligen Wettbewerbssieger mit der Ausführung der Planungsleistungen beauftragt.

Den Auftrag für die Planungsleistungen der Maßnahme „Deckensanierung VHS“ erhielt das Architekturbüro, welches bereits die ursprüngliche Baumaßnahme betreut hatte. Ohne vorherigen Wettbewerb vergab der Landkreis die Planungsleistungen für die Baugrunduntersuchung und die landschaftspflegerische Ausführungsplanung im Zusammenhang mit der Maßnahme „Böschung K86“.

Ohne Verpflichtung der Architekten und Ingenieure nach dem Verpflichtungsgesetz und ohne Nachweis einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung beauftragte der Landkreis folgende Leistungen:

- Fachplanung Elektro, Maßnahme „Digitalisierung RFZ“,
- landschaftspflegerische Ausführungsplanung, Maßnahme „Böschung K 86“,
- Erstellen Fördermittelantrag und Baugrunduntersuchung für die Maßnahme „ÖPNV Obermaßfeld“

Auf die Vornahme der Verpflichtung der Ingenieure und die Vorlage des Haftpflichtversicherungsnachweises ist im Zusammenhang mit der Beauftragung zu achten.

Durch den Fachdienst wurde im Rahmen der Stellungnahme die Vorgehensweise grundsätzlich bestätigt.

Bei den anderen Planungsbüros entsprachen die ausgewiesenen Haftungssummen den Vorgaben des § 33 ThürAIKG.

5.4.2 Vergabe von Bauleistungen

Die Vergabe von Bauleistungen erfolgte bei den geprüften Maßnahmen gemäß der vorliegenden Vergabebestimmungen unter Beachtung des ThürVgG sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift. In Abhängigkeit von den jeweiligen Wertgrenzen erfolgten Öffentliche, Beschränkte oder Freihändige Vergabeverfahren. Direktvergaben kamen für Leistungen der Energieversorgungsunternehmen, der kommunalen Zweckverbände sowie bei Kleinleistungen zur Anwendung.

Bei den geprüften Maßnahmen lagen gewertete Angebote für Bau- und Lieferleistungen über 3.232.434,92 € vor. Davon sind 2.368.996,80 € (73,29 %) öffentlich ausgeschrieben worden. Über Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb vergab der Landkreis Schmalkalden-Meiningen 371.272,75 € (11,49 %) der in die Prüfung einbezogenen Bauleistungen. Weitere Bauleistungen im Umfang von 333.153,20 € (10,31 %) vergab der Landkreis freihändig. Direktaufträge umfassten bei einem Gesamtbetrag von 159.012,26 € einen Anteil von 4,92 %.

Die im Zusammenhang mit der Coronapandemie erlassenen Sonderregelungen nutzte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung lediglich bei Vergabe der Maßnahme „Aufzüge RFZ“.

Wahrnehmung der Submissionstermine

Bei den in Verantwortung der Zentralen Vergabestelle durchgeführten Eröffnungsterminen wurden entsprechende Niederschriften erstellt. Die Eröffnung der Angebote erfolgte unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“. Die Niederschriften unterzeichneten der Leiter und der Beisitzer. Die Sicherung der schriftlich eingegangenen Angebote nahm die Vergabestelle durch Lochen und Verplomben vor.

Bei den geprüften schriftlichen Angeboten aus Direktvergaben fehlte eine Kennzeichnung der Angebote nach § 14a VOB/A durch die abfordernde Stelle (Sachbearbeiter Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung).

Beispiele:

- Maßnahme „Aufzüge RFZ“
Lose: Malerarbeiten/Trockenbau, Elektroanschluss
- Maßnahme „Dachsanierung RFZ“
Lose: Dachbegrünung, Malerarbeiten, Blitzschutz
- Maßnahme „Deckensanierung VHS“
Lose: Montage Gardinenschienen, Deckenabstützung
- Maßnahme „Böschung K86“
Teilleistung: Kampfmittelüberprüfung
- Maßnahme „ÖPNV Obermaßfeld“
Teilleistungen: Reinigung Kanalisation, Kanalbefahrung, Anschluss Mastleuchten, WC-Notruf

Nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 10 Abs. 4 Da 2013-1.0 sind schriftlich eingegangene Angebote im Submissionstermin in ihren wesentlichen Teilen zu kennzeichnen.

In Auswertung der Stellungnahme wurde das anzuwendende Verfahren nochmals erläutert.

Nachweis der Bieterreignung

Bei den öffentlich ausgeschriebenen Bauleistungen waren die Vorgaben zum Nachweis der Eignung Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Eine Wertung erfolgte durch die mit der Betreuung der Maßnahme befassten Planungsbüros. Diese forderten im Regelfall fehlende Nachweise und Erklärungen im Zusammenhang mit der Wertung der Angebote von den betroffenen Bietern nach.

Bei dem mit den Erd- und Betonarbeiten für das WC-Gebäude der Maßnahme „ÖPNV-Obermaßfeld“ beauftragten Unternehmen lag mit dem Angebot nur die Eigenerklärung zur Eignung vor, eine Nachforderung der Nachweise nach Formblatt 124 Vergabehandbuch gemäß § 12a Abs. 1 ThürVgG unterblieb.

Die Bietererklärungen nach §§ 10 und 11 ThürVgG zur Tariftreue und zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen fehlten bei nachfolgenden bis 31.12.2023 vergebenen Leistungen:

- Digitalisierung RFZ – Elektroarbeiten
- Aufzüge RFZ – Erneuerung Aufzüge L- und G-Schule
- Deckensanierung VHS, Trockenbauarbeiten Obergeschoss.

Die in 2024 in die Prüfung einbezogenen Vergaben blieben ausgehend von ihrer Vergabesumme unter der Anwendungswertgrenze von 75.000,00 € netto gemäß § 1 Abs. 1 ThürVgG (2024). Damit entfiel die Verpflichtung zur Vorlage der Erklärung nach § 8 Abs. 1 ThürVgG.

Der öffentliche Auftraggeber hat bei den Vergabevorgängen die Regelungen des ThürVgG zu beachten und im Gültigkeitsbereich von § 1 Abs. 1 ThürVgG die geforderte Erklärung (ab 2024 Eigenerklärung nach § 8 Abs. 1 ThürVgG) von den Bietern abzufordern.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung bestätigte grundsätzlich die Vorgehensweise. Ein Nachweis des Vorliegens der Erklärungen erfolgte bei den ausgewiesenen Fällen nicht. Nach Aussage des Fachdienstleiters wurden die Erklärungen der Bieter auf dem Laufwerk des Fachdienstes erfasst und standen allen Bausachbearbeitern für ihre Maßnahmen zur Verfügung.

Preisunterschiede von mehr als 20 % zum nächsthöheren Angebot gab es bei den Maßnahmen

- „Fernwärme GS Chronnegk“, Los Hausanschluss Fernwärme, 191,2 %
- „LED Rhöngymnasium“ 128,2 %
- Notreparatur Dach „RFZ Schmalkalden“ 164,6 % und
- „Deckensanierung VHS“, Malerarbeiten 147,9 %.

Hier fehlten die Nachweise für die Prüfung der Kalkulation durch den Auftraggeber. Bietererklärungen zum Nachweis der Auskömmlichkeit und Angemessenheit der Preise lagen ebenfalls nicht vor.

Preisabweichungen von mehr als 20 % zum nächsthöheren Angebot erfordern nach § 14 Abs. 2 ThürVgG (Fassung 2019) bzw. § 9 Abs. 2 ThürVgG (Fassung 2024) eine Überprüfung der Kalkulation durch den Auftraggeber bzw. nach § 16d Abs. 1 Nr. 1 und 2 VOB/A eine Aufklärung durch den Bieter über die Ermittlung der Preise.

In seiner Stellungnahme erklärte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung, dass dies grundsätzlich so durchgeführt und auch weiterhin vollzogen werden soll. Es wurde versichert, dass dem Landkreis in den konkreten Fällen kein Schaden entstanden ist.

Freistellung von der Bauabzugssteuer

Die Vergabeunterlagen der geprüften Maßnahmen enthielten aktuelle Freistellungsbescheinigungen.

Dokumentation der Vergaben

Der öffentliche Auftraggeber hat nach § 20 VOB/A bzw. § 6 UVgO für jede Vergabehandlung einen Vergabebericht anzufertigen. Mit Ausnahme der Maßnahmen

- „Aufzüge RFZ“, Aufzüge L-Schule und G-Schule
- „Dachsanierung RFZ“, Lose Gerüstarbeiten, Dachdecker/Zimmerer, Malerarbeiten
- „Deckensanierung VHS“, (alle Lose) und
- „Böschung K86“, Los Böschungssicherung

lagen diese in der geforderten Form vor.

Zukünftig ist auf eine zeitnahe Dokumentation des gesamten Vergabevorgangs zu achten.

5.5 Baudurchführung und Abrechnung

5.5.1 Auftragsvergabe

Bei den geprüften Maßnahmen wurden sowohl beim Abschluss der Bauverträge als auch bei der Freigabe von Nachträgen die zur Auftragsvergabe getroffenen Festlegungen gemäß der Da 2004-1.0 im Wesentlichen beachtet. Auffällig war die Beauftragung einer Leistung in Höhe von 6.054,12 € für Malerarbeiten Erdgeschoss an der Maßnahme „Deckensanierung VHS“ durch den Bausachbearbeiter.

Gemäß der vorliegenden personengebundenen Einzelvollmacht vom 01.09.2022 verfügten die Bausachbearbeiter nur über eine Bewirtschaftungsbefugnis bis 2.500,00 €.

Durch den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung wurde die zukünftige Beachtung zugesichert.

5.5.2 Behandlung von Nachträgen

Bei den in die Prüfung einbezogenen Maßnahmen beauftragte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen u. a. folgende Nachträge:

Maßnahme	Teilobjekt/Los	Auftrag	Nachträge	Anteil
Fernwärme GS Chronegk	Hausanschluss Fernwärme	30.311,89 €	6.024,47 €	19,87 %
LED Rhöngymnasium	LED-Beleuchtung	55.948,15 €	23.517,49 €	42,03 %
Digitalisierung RFZ	Elektroinstallation	66.575,30 €	14.161,02 €	21,27 %
Dachsanierung RFZ	Dachdecker/Zimmerer	80.874,49 €	18.812,61 €	23,26 %
Deckensanierung VHS	Elektroinstallation	21.568,99 €	15.077,78 €	69,90 %
Böschung K86	Böschungssicherung	462.221,73 €	80.552,21 €	17,42 %
ÖPNV Obermaßfeld	Tiefbau ÖPNV-Anlage	1.178.045,25 €	314.557,92 €	26,70 %

Tabelle 9: Wesentliche Auftrags- und Nachtragssummen

Die von den Auftragnehmern eingereichten Nachträge ergaben sich aus zusätzlichen oder geänderten Leistungen, die zur Erreichung des vorgesehenen Ziels während der Bauausführung erforderlich wurden. Vor der Freigabe erfolgte eine umfangreiche Prüfung jedes einzelnen Nachtrags durch das baubetreuende Planungsbüro und den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung. Auf die haushaltsseitige Absicherung der Nachträge wurde dabei geachtet.

5.5.3 Abnahme der Bauleistungen

Ab einem Leistungsumfang von 10.000,00 € nahm der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung eine förmliche Abnahme der Bauleistungen vor. Bei Bauleistungen von geringem Wert wurde die Abnahme ohne schriftliches Protokoll durchgeführt.

5.5.4 Prüfung der Abschlags- und Schlussrechnungen der Bauunternehmen

Die Prüfung der Abschlags- und Schlussrechnungen der einzelnen Bauaufträge und der dazugehörigen Mengenermittlungen und Aufmaße erfolgten bei einem vorliegenden Vertrag durch das gebundene Planungsbüro. Bei Maßnahmen, die ohne Einbezug von Planungsbüros zur Ausführung kamen, übernahmen die Bausachbearbeiter des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung die weitere Bearbeitung der Rechnungen und die abschließende Freigabe zur Zahlung.

Bei den einzelnen in die Prüfung einbezogenen Maßnahmen und Losen lagen in Abhängigkeit von den zu erbringenden Leistungen geprüfte

- Mengenermittlungen
- Aufmaßunterlagen
- Lieferscheine
- Protokolle für Lastplattendruckversuche
- Bautagesberichte und
- Entsorgungsnachweise

vor.

Bei den Maßnahmen

- „Fernwärme GS Ludwig Chronegk“, Los Hausanschluss Fernwärme
- „Aufzüge RFZ“, Erneuerung Aufzüge L- Schule und G-Schule
- „Böschung K86“, Los Hangsicherung und
- „ÖPNV- Obermaßfeld“, Lose Tiefbau, Erd- und Betonarbeiten und WC-Gebäude

wurde mit den Bauverträgen ein Gewährleistungseinbehalt in Höhe von 3 % vereinbart. Im Los „Tiefbau“ der Maßnahme „ÖPNV-Obermaßfeld“ verzichtete der Auftraggeber nach dem Bietergespräch auf einen Einbehalt. Die Auftragnehmer der übrigen Lose legten nach Ausführung der Leistung eine Gewährleistungsbürgschaft vor.

Als Abrechnungsgrundlage war in den Verträgen der § 16 VOB/B vereinbart worden. Die Zahlungsfristen nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B hielt der Fachdienst bei den geprüften Rechnungen ein.

Bei der Maßnahme „Böschung K86“ ergab die Prüfung des Aufmaßes in der Position 02.02.0004 „Erdnagel in Festgestein herstellen“ eine Abweichung zwischen vorliegendem Ur-Aufmaß und geprüfter Schlussrechnung. In der Schlussrechnung und dem beigefügten Aufmaßblatt wies der Auftragnehmer in der Position „Bohrungen in m im Festgestein“ für die Seilanker 3 bis 9 eine Länge von jeweils 3,5 m aus. In der Hochrechnung ergab sich bei sieben Ankern somit eine Länge von insgesamt 24,50 m.

Nach dem vorliegenden Ur-Aufmaßblatt des ausführenden Nachunternehmers betrug die vorhandene Länge der Anker gemäß der Spalte „Nagellänge“ nur jeweils 3 m. In der Spalte „Bemerkung Bohren“ wies der Ausführende für diese Seilanker nur eine Bohrtiefe von jeweils 1,5 m im Festgestein aus. Daraus ergab sich bei sieben Seilankern eine anrechenbare Länge für die Position „Bohren in m im Festgestein“ von 10,5 m. Die Hochrechnung der Position führte zu einer um 617,11 € niedrigeren Schlussrechnungssumme.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung sollte nach nochmaliger Prüfung der Abrechnung eine Entscheidung über die Vornahme einer Rückforderung der entstandenen Überzahlung treffen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes hat der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit entschieden, bei der betroffenen Summe auf weitere Maßnahmen zu verzichten.

5.5.5 Umgang mit gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen

Für die Baugrunduntersuchung und die baugrundseitige Begleitung der Maßnahmen „Böschung K86“ und „ÖPNV-Obermaßfeld“ wurden Baugrundgutachter eingebunden. Diese übernahmen ebenfalls die chemische Analyse der anstehenden Bodenmassen und deren Einstufung in die Einbauklassen nach den Vorgaben der Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall. Die Aussagen aus den Baugrunduntersuchungen fanden ihren Niederschlag in den Leistungsverzeichnissen bzw. Nachträgen der auszuführenden Erd- und Tiefbauarbeiten.

Mit der Schlussrechnung der Maßnahme „Böschung K86“ legte der Auftragnehmer Lieferscheine für die Entsorgung der bei der Baudurchführung angefallenen nicht gefährlichen Abfälle vor.

Für den nach Beprobung in die Deponieklasse 3 eingestuften belasteten Bodenaushub der Maßnahme „ÖPNV-Obermaßfeld“ wies das ausführende Unternehmen die Entsorgungswege und einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb nach.

Nachweise über die Entsorgung von Abfällen enthielten ebenfalls die Schlussrechnungen des Loses „Elektroinstallation“ der Maßnahme „LED Rhöngymnasium“ und des Loses „Dachdecker/Zimmerer“ der Maßnahme „Dachsanierung RFZ“.

Bei den anderen Maßnahmen enthielten die Vertragsunterlagen Vorgaben zum Umgang mit den zu entsorgenden Baustellenabfällen.

5.5.6 Planung und Bauüberwachung

Bei den geprüften Maßnahmen wurden jeweils folgende Planungsleistungen beauftragt.

- „Fernwärme GS Chronegk“
Fachplanungsleistung zum Umbau der Heizung auf Fernwärmeanschluss mit einem Leistungsumfang von 9.160,39 € nach HOAI
- „Digitalisierung RFZ“
Fachplanungsleistungen Elektroinstallation-Digitalisierung mit einem pauschalen Leistungsumfang von 18.000,00 €
- „Deckensanierung VHS“
Objektplanungsleistungen Gebäude mit einem Leistungsumfang von 9.877,00 € pauschal, erhöht auf 11.662,00 € pauschal nach Leistungserweiterung um die Decken im Erdgeschoss

- „Böschung K86“
Objektplanungsleistungen Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke zuzüglich örtliche Bauüberwachung, Bestandsvermessung und Tragwerksplanung mit einem Leistungsumfang von 58.000,82 € auf Grundlage der HOAI-Tabellen;
bautechnische Prüfung der vorgesehenen Böschungssanierung, Leistungsumfang 3.053,22 €;
landschaftspflegerische Ausführungsplanung mit einem Leistungsumfang von 7.270,90 €; Straßenschlussvermessung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Umfang von 2.880,00 €
- „ÖPNV-Obermaßfeld“
Planungsleistungen zur Erstellung des Fördermittelantrages, Leistungsumfang 10.186,40 € pauschal;
Objektplanung Verkehrsanlage mit einem Leistungsumfang in Höhe von 85.623,43 €, erweitert nach Mehrkosten auf 101.336,63 € auf Grundlage der HOAI-Tabellen;
Baugrunduntersuchung und Ausführungsüberwachung, Leistungsumfang 7.366,10 €;
Tragwerksplanung WC- und Technikgebäude, Leistungsumfang 1.130,50 €;
Fachplanungsleistungen Elektro, Leistungsumfang 25.837,22 € erweitert auf 35.635,82 € infolge Leistungserweiterung auf der Grundlage der HOAI-Tabellen.

5.5.7 Prüfung der Honorarabrechnung

Die mit den Maßnahmen „Digitalisierung RFZ“, „Deckensanierung VHS“ und Variantenuntersuchung in Vorbereitung der Fördermittelbeantragung für die Maßnahme „ÖPNV-Obermaßfeld“ beauftragten Planungsbüros rechneten ihre Leistungen vertragsgemäß als Pauschalhonorar ab. Keine Abweichungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Honoraren gab es auch bei der Honorarabrechnung für die Maßnahme „Fernwärme GS Chronegk“ und bei der Honorierung der Leistungen der Elektroplanung an der Maßnahme „ÖPNV-Obermaßfeld“.

Die für die Abrechnung der Planungsleistungen an der Maßnahme „Böschung K86“ vorgelegte Honorarabrechnung über 60.946,47 € wurde vom Sachbearbeiter des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung bestätigt. Die vorgenommene Nachrechnung ergab ausgehend von den vertraglich vereinbarten Leistungen und den ausgewiesenen Baukosten ein mögliches Honorar von 63.817,39 €. Für die Leistungen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung der Maßnahme „Böschung K 86“ vereinbarte der Fachdienst ein Honorar in Höhe von 7.270,90 € auf Basis von Stundensätzen. In Rechnung stellte der Landschaftsplaner bisher Honorare über 5.771,50 €.

Für die Planung der Maßnahme „ÖPNV-Obermaßfeld“ berechnete das beauftragte Architekturbüro ein Honorar über 99.003,75 €. Die Prüfung des Fachdienstes bestätigte die Honorarsumme und nahm eine Aufteilung des noch zu zahlenden Betrages auf die Schlussrechnung der Leistungsphasen 1 bis 8 (4.273,68 €) und auf den Anteil der Leistungsphase 9 (1.053,23 €) vor. Diesen verbuchte der Fachdienst als Einbehalt auf dem Verwehrkonto.

6 Prüfung Errichtung von Photovoltaikanlagen an kreiseigenen Gebäuden

6.1 Prüfungsdurchführung

6.1.1 Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

Entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit dem ThürPrBG und der Dienstanweisung Da 2013-1.0 erstreckte sich die Prüfung der ausgewählten Maßnahmen insbesondere darauf, ob die Haushaltsführung nach den Haushaltsgrundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet war. Prüfungsgrundlagen bildeten folgende Regelungen:

- ThürVgV
- ThürVVöA
- UVgO
- VOB Teil A und B
- Da 2013-1.0

in der jeweils geltenden Fassung.

Nachfolgende kreiseigene Objekte wurden in die Prüfung einbezogen:

- Regelschule Wasungen, nachfolgend „RS Wasungen“ genannt
- Sporthalle Wasungen, nachfolgend „SpH Wasungen“ genannt
- Thüringer Gemeinschaftsschule Grabfeld, nachfolgend „TGS Grabfeld“ genannt
- Grundschule Henneberg, nachfolgend „GS Henneberg“ genannt,
- Grundschule Walldorf, nachfolgend „GS Walldorf“ genannt,
- Mehrzweckhalle Kaltennordheim, nachfolgend „MZH Kaltennordheim“ genannt.

Die in die Prüfung einbezogenen Bau- und Beschaffungsmaßnahmen umfassten im geprüften Zeitraum ein ausgabenseitiges Haushaltsvolumen von 303.675,49 €.

6.1.2 Prüfungsunterlagen

Für die Prüfung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Vergabe- und Bauakte der jeweiligen Maßnahmen
- Sachbuchauszüge und Originalbelege der Einzelmaßnahmen
- Vorgangsakten der Bau- und Beschaffungsmaßnahmen
- weitere für die Prüfung erforderliche Unterlagen des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung.

6.2 Finanzierung der Maßnahmen

Mit Auslaufen des Landesförderprogramms „Solar Invest“ zum 31.12.2022 konnten für die geprüften Maßnahmen keine Zuwendungen mehr beantragt und in der Folge einnahmeseitig keine finanziellen Mittel verbucht werden.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgte über entsprechende Ansätze im Haushaltsplan 2023 und aus Mitteln der Klimaschutzzuweisung 2022 vom Land Thüringen in Form einer unechten Deckung.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hatte der Gesetzgeber unter anderem § 12 UStG um einen neuen 3. Absatz erweitert. Nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 UStG ermäßigte sich der Steuersatz auf 0,0 % für die Lieferung von Solarmodulen an den Betreiber einer PV-Anlage. Eingeschlossen sind dabei die für den Betrieb einer PV-Anlage wesentlichen Komponenten und die Speicher für den mit diesen Solarmodulen erzeugten Strom. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt in der Spitze beträgt oder betragen wird.

Durch den § 12 Abs. 3 UStG konnte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Finanzierungen für den Erwerb von PV-Anlagen optimieren und die Mehrwertsteuer bei den geprüften Maßnahmen in Höhe von 54.385,22 € einsparen.

So wurden im Rahmen der geprüften Maßnahmen Beträge in Höhe von 14.398,22 € mit Mehrwertsteuer und 286.238,01 € ohne Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

6.3 Vergabe der Bau- und Beschaffungsmaßnahmen

6.3.1 Vergabe freiberuflicher Tätigkeiten

Für die Überprüfung der Tragfähigkeit der Dachkonstruktionen in den vorgenannten Objekten wurden die Leistungen an Statikbüros vergeben. Angebote der Dienstleister und die zugehörigen Vergabedokumentationen fehlten in den meisten der gesichteten Unterlagen.

Nach Erklärung des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung begleiteten die beauftragten Planungs- und Statik-Büros zum Teil den Bau bzw. die Sanierung der jeweiligen Gebäude. Daher lagen den Fachplanern auch alle nötigen Bauakten vor. Zwei Auftragsvergaben erfolgten auf Stundenbasis.

Gemäß § 50 UVgO „Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen“ sind freiberufliche Tätigkeiten grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

6.3.2 Vergabe von Bauleistungen

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung hat bei den geprüften Maßnahmen für drei Objekte die Leistungen zur Errichtung der PV-Anlagen öffentlich und für drei weitere beschränkt ausgeschrieben. Submissionsprotokolle und Niederschriften waren für alle Objekte prüfbar den Unterlagen beigelegt. Die Angebote erhielten die vorgeschriebenen Kennzeichnungen und Sicherungen nach § 14a Abs. 3 S. 2 VOB/A.

Bei den durchgeführten Beschränkten Ausschreibungen für die PV-Anlagen auf den Objekten „RS Wasungen“, „GS Henneberg“ und „GS Walldorf“ forderte die Bau und Gebäudeverwaltung laut Firmenliste mindestens vier Firmen zur Angebotsabgabe auf. Teilweise erteilten einzelne Firmen aus Kapazitätsgründen eine Absage.

Eine vorgezogene Eignungsprüfung nach § 6b Abs. 5 VOB/A wurde zum damaligen Zeitpunkt bei keiner der geprüften beschränkt ausgeschrieben Maßnahmen durchgeführt.

Es wurde keine ordnungsgemäße Prüfung der Angebote gemäß § 16a und b VOB/A durchgeführt. Ein Verzicht auf Nachforderungen von Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 VOB/A wurde nicht dokumentiert.

Gemäß Stellungnahme verwendet der Fachdienst zukünftig eigens entwickelte Formblätter für die Prüfung der eingereichten Unterlagen und um die Eignungsprüfung bei Beschränkten Ausschreibungen fehlerfrei zu dokumentieren. Die Mitarbeiter im Fachdienst werden darüber informiert und zur Anwendung aufgefordert.

Zu den Submissionsterminen der Beschränkten Ausschreibungen für die PV-Anlagen lagen der Verwaltung Angebote in ausreichender Zahl vor. Bei der Beschränkten Ausschreibung für die „RS Wasungen“ war nur ein Angebot eingegangen. Dieses lag im Rahmen der Kostenschätzung.

Für weitere an den Objekten der PV-Anlagen auszuführende Bauleistungen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,00 € waren keine Dokumentationen ersichtlich. Bei verschiedenen Gewerken, wie Abbrucharbeiten, zusätzliche Elektroarbeiten, Sicherungsarbeiten am Dachstuhl sowie an der Heizung-Lüftung-Sanitärinstallation, wurden die beauftragten Angebote teils elektronisch und teils in Papierform abgelegt. **Die zur Prüfung vorgelegten Angebote wurden nicht in den wesentlichen Teilen nach § 14a Abs. 3 S. 2 VOB/A gekennzeichnet.**

Nach § 3a Abs. 4 VOB/A konnte bis zum 31.12.2023 eine Direktvergabe bei einem Auftragswert von bis zu 3.000,00 € erfolgen. Seit 01.01.2024 ist eine Direktvergabe in Thüringen bis 7.000,00 € möglich. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung nutzte diese erhöhte Wertgrenze.

Die Leistungen für zusätzliche Elektroarbeiten und die Umverlegung der Entlüftungsleitung im Dach wurden direkt an die Firmen vergeben, mit denen ein Wartungsvertrag für das Gewerk am jeweiligen Objekt bestand.

Der Auftrag für die Abbrucharbeiten am Objekt „RS Wasungen“ hätte aufgrund der damaligen Kostenschätzung nach Durchführung einer Freihändigen Vergabe erfolgen müssen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verlangt von der Kommune, vor der Freihändigen Vergabe die Vorteile des Wettbewerbs auszuschöpfen und sich Vergleichsangebote mehrerer Unternehmen einzuholen.

Der Fachdienst berief sich in seiner Stellungnahme in Bezug auf die Anforderungen der Freihändigen Vergabe auf eine Gesamtkostenschätzung in Höhe von 4.000,00 € im Dokument „Vergabefestlegung“. Diese Kostenschätzung „Abbrucharbeiten nach stat. Vorgaben“ beinhaltete auch die Kosten anderer Gewerke, wie Lüftung, Elektro und Maurer, welche einzeln als Direktvergabe zulässig sind.

Den Feststellungen durch das Rechnungsprüfungsamt lag hier eine unvollständige Dokumentation zu Grunde. Auch das Angebot der Abbruchfirma belief sich auf 4.074,56 €, was darauf schließen ließ, dass sich die Kostenschätzung in der Vergabefestlegung nur auf die reinen Abbrucharbeiten bezog.

Ein Nachtragsangebot der Elektrofirma in Höhe von 6.404,67 € zum Objekt „GS Walldorf“ wurde durch einen Sachbearbeiter des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung beauftragt. Eine Bewirtschaftungsbefugnis durch die Sachbearbeiter wurde nur bis 2.500,00 € bestätigt.

Die internen Regelungen zur Bewirtschaftungsbefugnis sind künftig zu beachten.

Gemäß § 6b Abs. 5 VOB/A i. V. m. § 7 Abs. 1 Da 2013-1.0 ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Dabei sind die Unternehmen auszuwählen, deren Eignung für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung die notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen. Die vorgezogene Eignungsprüfung wäre für die beschränkt ausgeschriebenen Gewerke PV-Anlage und Abbrucharbeiten vorgeschrieben gewesen. **Seit 2024 verwendet der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung hingegen ein eigens erstelltes Formblatt, mit dem der Nachweis der Eignung der Bieter geführt wird.**

Die im Leistungsverzeichnis unter Punkt „Allgemeine technische Vorbemerkungen“ (ATV) geforderten Dokumente waren nicht in den geprüften Unterlagen ersichtlich. Es fehlten zudem die Nachweise gemäß § 6a VOB/A.

Die Ausschreibungsunterlagen für die PV-Anlagen waren mit den Ausführungen im Ziffer 5 „Fabrikate“ der ATV produktbezogen formuliert und enthielten folgenden Hinweis:

„[...] Um eine gerechte Beurteilung der Angebote zu gewährleisten, ist der Bieter verpflichtet, die im LV genannten Fabrikate und Materialtypen in seiner Kalkulation zu berücksichtigen.“

Einen möglichen Wettbewerbsvorteil, den man gegebenenfalls mit einem kostengünstigeren Fabrikat hätte erzielen können, konnte auf diese Weise nicht umgesetzt werden. Dies hat die Benachteiligung der Anbieter anderer technischer Spezifikationen zur Folge.

Das Leistungsverzeichnis der PV-Anlagen enthielt konform zum § 7 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A eine übliche Beschreibung mit einem Leitfabrikat und einem Platzhalter für das angebotene Fabrikat. Deshalb war für den Bieter nicht ersichtlich, dass er das Leitfabrikat zu kalkulieren hatte.

In der genannten Klausel unter Ziffer 5 der ATV war eine „versteckte Klausel“ zu sehen, durch die gleichwertige Produkte benachteiligt wurden.

Produktbeschreibungen, sofern sie zwingend notwendig sind, werden in Zukunft in den Einzelpositionen explizit ausgewiesen.

Bei vier der sechs geprüften Maßnahmen gab es Nachträge der Auftragnehmer. Diese beinhalteten meist andere PV-Module und Batteriespeicher, da die im Leistungsverzeichnis angegebenen Produkte teilweise nicht lieferbar waren. Die Durchführung einer vorherigen Marktanalyse war nicht ersichtlich.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Das Produktangebot im Bereich der PV-Komponenten ist so kurzlebig, dass bei den langwierigen Verwaltungsvorgängen von der Planung bis zur Auftragsvergabe die ausgeschriebenen Produkte nicht mehr erhältlich oder schon bessere Produkte auf dem Markt sind. Marktanalysen erfolgen regelmäßig bei den Herstellern direkt, jedoch verändern sich die Produkte teilweise innerhalb weniger Wochen.“

6.3.3 Dokumentation der Vergaben

Der öffentliche Auftraggeber hat nach § 20 Abs. 1 und 2 VOB/A bzw. nach § 6 UVgO über jede Vergabehandlung einen Vergabevermerk zur Dokumentation des Vergabevorgangs zu erstellen.

Einzelne Vergabefestlegungen waren in den Akten hinterlegt.

Auf der Internetseite des Landkreises waren aktuelle Bekanntmachungen zu Ausschreibungen nach VOB/A und UVgO ersichtlich. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen veröffentlicht so die zurzeit laufenden Ausschreibungen und bereits vergebenen Aufträge. Der nach § 20 Abs. 4 VOB/A vorgeschriebenen Informationspflicht kam der Landkreis somit nach. **Über die Vergabe der PV-Anlagen waren allerdings keine Vermerke auf der Internetseite des Landkreises ersichtlich.**

Für Freihändige und Beschränkte Vergaben sind mindestens drei Angebote einzufordern. Gemäß § 3 Abs. 1 Da 2013-01 ist bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung der Bieterkreis zu wechseln.

Hinweis: Die Dokumentationspflicht nach § 20 VOB/A ist Teil des Transparenzgebotes und hat bieterschützenden Charakter. Erst ein formalisierter und umfassender Vergabevermerk gewährleistet eine spätere Nachprüfbarkeit der Richtigkeit von Feststellungen und Entscheidungen, sowohl gegenüber den Bewerbern als auch gegenüber der Nachprüfungsbehörde sowie den Zuwendungsgebern. Eine fehlende oder unvollständige Dokumentation wirkt sich zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers aus.

6.4 Ausführung und Abrechnung der Bau-, Planungs- und sonstigen Leistungen

Die Baubetreuung bei allen Maßnahmen erfolgte durch den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung. Bei den geprüften Maßnahmen hat der Fachdienst alle Rechnungen eigenständig rechnerisch und inhaltlich geprüft und zur Zahlung freigegeben.

Am Objekt „TGS Grabfeld“ gewährte der Auftragnehmer für seine Leistungen einen Nachlass von 2 % auf sein Angebot. Dieser Nachlass wurde in den Rechnungen berücksichtigt.

Alle Zahlungen erfolgten innerhalb der nach § 16 VOB/B festgelegten Frist.

Während der Installation der PV-Anlagen wurden teilweise auch Arbeiten am Blitzschutz vorgenommen. Die Planung und Ausführung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Blitzschutzsachverständigen, welcher mit der regelmäßigen Prüfung der Blitzschutzanlagen betraut war. Zu den Abnahmen der Leistungen wurden alle technisch relevanten Aspekte des Blitzschutzes gesichtet, geprüft und abgenommen.

Die im Leistungsverzeichnis unter Punkt „Baubeschreibung“ angegebenen Ausführungsfristen wurden bei den Maßnahmen um 6 bis 27 Wochen überzogen. Begründungen zur Bauzeitverlängerung wurden nicht dokumentiert.

Freistellungsbescheinigungen des Finanzamtes lagen keiner Rechnung bei. Nach Aussage der Bau und Gebäudeverwaltung wurden die gültigen Freistellungsbescheinigungen durch den Haushaltssachbearbeiter des Fachdienstes online beim Bundeszentralamt für Steuern eingesehen und auf den Auszahlungsanordnungen bestätigt.

6.5 Abnahme der Bau- und Lieferleistungen, Gewährleistungsfristen

Die Abnahmeprotokolle der jeweiligen Leistungen der PV-Anlagen an den geprüften Objekten wurden zusammen mit den TÜV-Abnahmen in den elektronischen Akten hinterlegt.

Das Abnahmeprotokoll für die Leistungen an der PV-Anlage der „TGS Grabfeld“ wies hierbei einen Fehler auf. Im genannten Fall wurde die 48monatige Gewährleistungsfrist ab Datum des Auftrages berechnet.

Gemäß § 13 VOB/B beginnt die Gewährleistung jedoch ab Datum der Abnahme, wenn die geschuldeten Leistungen frei von Sachmängeln sind.

Gemäß Stellungnahme war dies auf einen Schreibfehler des Sachbearbeiters zurückzuführen. Er wurde korrigiert und durch den Auftragnehmer bestätigt.

Werden bei Abnahmen nach § 12 VOB/B nicht ausgeführte vertraglich geschuldete Restleistungen bzw. Mängel bei den erbrachten Leistungen festgestellt, sind diese mit einer Frist zur Behebung der Mängel in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festzuhalten. Ebenso ist die Erfüllung der Restleistung bzw. die Behebung des Mangels zu dokumentieren. Mängelfreimeldungen sind sowohl für Auftragnehmer als auch für Auftraggeber in gleicher Weise bedeutsam im Hinblick auf Gewährleistungsansprüche und -fristen.

7 Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter

7.1 Finanzierung

Das Rechnungsprüfungsamt konzentrierte sich im Jahr 2024 auf die begleitende Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter. Im laufenden Verfahren wurden Feststellungen bzw. Empfehlungen ausgesprochen und durch die Verwaltung umgesetzt. Die beratende Funktion stand hierbei im Vordergrund.

Dem Bereich Finanzen im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter oblag die Verantwortung, im Rahmen der zu tragenden Leistungen für die nötige Liquidität zu sorgen. Mit der Teilnahme am automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes wurde dies gewährleistet. Der Landkreis verfügte 2024 zu jeder Zeit über die nötige Liquidität. Über- oder Unterschreitungen der tatsächlichen Ausgaben gegenüber den abgerufenen Mitteln konnten mit Mittelanforderung des nächsten Monats ausgeglichen werden.

Durch den rechtzeitigen Abruf der Bundesmittel über die Bundeskasse kann die Belastung für den Kreishaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Ein solcher bedarfsgerechter Mittelabruf setzt eine möglichst genaue Planung der Mittel und die entsprechenden Informationen aus dem Fachverfahren voraus.

Das BMAS geht von einer niedrigen einstelligen Abweichung zwischen bedarfsgerechtem Mittelabruf und tatsächlichem Finanzbedarf aus. Die Problematik wurde bereits in vorhergehenden Berichten angesprochen. Eine erhöhte Abstimmung konnte ab dem Jahr 2021 festgestellt werden. Dennoch kam es in 2024 bei den Objekten „Eingliederung in Arbeit“ und „Verwaltungskosten“ verstärkt zu einigen Überschreitungen. Diese führten kurzzeitig zu Belastungen des Kreishaushaltes, aber auch des Bundeshaushaltes. **Die Abstimmungen gerade im Objekt „Eingliederung in Arbeit“ sollten wieder intensiviert werden.**

Durch den Fachbereich Arbeit – Kommunales Jobcenter wurde im Rahmen seiner Stellungnahme zugesichert, die prozentuale Abweichung wieder auf das Niveau der Jahre 2021/2023 abzusenken.

Durch den Fachbereich wurden für den Normalbetrieb Mitarbeiter in ausreichender Zahl mit den entsprechenden Rechten zum Erfassen, Freigeben und Anordnen im HKR-Bund ausgestattet. Auf das Vier-Augen-Prinzip wurde geachtet (siehe Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 Bundeshaushaltsordnung i. V. m. Ziff. 2 und 5 der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes).

Durch die KoA-VV wurden für die abrechenbaren Kosten gegenüber dem Bund der Rahmen und die Beschränkungen für den Nachweis vorgegeben. Ergänzend erließ das BMAS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Haushaltsführungsschreiben und ein Rechnungslegungsschreiben.

Die monatlich eingereichten Abrechnungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt zeitnah einer Visaprüfung unterzogen. Auf diese Weise konnten Fehler rechtzeitig erkannt und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

7.2 Abrechnung der Personalkosten

Für die Abrechnung der Personalkosten in der Schlussrechnung wurde durch das BMAS eine Anlage zur Abrechnung der VZÄ und Personalkosten vorgegeben (im Weiteren Anlage 6). Nachdem der Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter diese erstellt hatte, wurde durch den Fachdienst Personal und Organisation die Anlage mit den Entgelten der Beschäftigten und Besoldungen der Beamten befüllt.

Die Prüfung der Anlage 6 wurde nach Befüllung durch den Fachdienst Personal und Organisation aufgenommen. Die Übereinstimmung der Salden in Anlage 6 und den Sachbüchern war bis auf eine geringe Abweichung hergestellt.

Im Rahmen der zeitnahen Prüfung wurden die monatlichen Nachweise an das BMAS jeweils mit dem Sachbuch abgestimmt. Alle unterjährigen Prüfungen ergaben eine Übereinstimmung mit dem Sachbuch. Mit der Schlussrechnung wurden die monatlichen Nachweise zu einem Nachweis zusammengefasst. Hier muss ebenfalls eine Übereinstimmung mit dem Sachbuch gegeben sein. Bei der Befüllung der Anlage 6 mit den Entgelten und Besoldungen ging der Fachdienst Personal und Organisation von einer anderen Grundlage aus als bei der unterjährigen Übermittlung der Zahlen an den Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter, wodurch es zu einzelnen Differenzen kam. In Einzelprüfungen wurden die Fehlerquellen aufgedeckt und dem Fachdienst Personal und Organisation mitgeteilt. Hierzu wurde Anlage 6 mit entsprechenden Markierungen mit dem Fachdienst Personal und Organisation ausgetauscht und dieser fernmündlich bei der Fehlersuche unterstützt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei seiner ersten Übermittlung der Anlage 6 darum gebeten, dass alle Eintragungen durch den Fachdienst Personal und Organisation überprüft werden sollten. Insbesondere sollte auf Einsatzzeiten und Entgeltgruppen/Besoldungsgruppen geachtet werden. Hierbei sollten alle Mitarbeiter des Fachdienstes Personal und Organisation, die abrechnungsrelevante Haushaltsstellen bearbeiten, eingebunden werden. Der Hinweis wurde in der Abrechnung 2024 durch den Fachdienst umgesetzt.

Die Bestätigung des Fachdienstes Personal und Organisation über die Richtigkeit der Entgeltgruppen, den Beschäftigungsanteil und Beschäftigungszeitraum im Rechtskreis des SGB II und die wöchentliche Arbeitszeit liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor.

7.3 Schlussrechnung

Für Beschäftigte, die innerhalb eines Haushaltsjahres im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II tätig waren, wurden die Personalkosten in tatsächlicher Höhe entsprechend der KoA-VV abgerechnet. Bei anteiliger Beschäftigung ist das VZÄ entsprechend reduziert worden. Die eingesetzten Auszubildenden fanden in der Abrechnung der Personalkosten ebenfalls Berücksichtigung. Tarifliche und gesetzliche Anpassungen wurden entsprechend berücksichtigt. Des Weiteren erfolgte die Abrechnung der Personalnebenkosten, Personalgemeinkosten und Sachkosten für diese Beschäftigten und Auszubildenden. Für Beamte kamen noch Versorgungsaufwendungen aus dem aktiven Dienstverhältnis hinzu. Für die Personalnebenkosten und Sachkosten wurden Pauschalbeträge bezugnehmend auf ein VZÄ und Jahr zum Ansatz gebracht. Die Personalgemeinkosten und die Versorgungsaufwendungen waren mit einem Prozentsatz bezugnehmend auf die Entgelte (ohne Pauschalsteuer und angefallene Beiträge zur ZVK und SV) bzw. Besoldung in der Schlussrechnung gegenüber dem BMAS abgerechnet. Es standen nach dem Ausgleich keine Pauschalen mehr zur Verfügung. Die Auslastung der Pauschalen betrug 114,98 %.

Das vom BMAS zugewiesene Budget wurde nicht ausgeschöpft. Der kommunale Finanzierungsanteil betrug 15,2 % (§ 46 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 6b Abs. 2 S. 2 SGB II) an den Gesamtverwaltungskosten. Dies entsprach einem Betrag in Höhe von 973.835,60 €, den der Landkreis zu tragen hatte.

Die hohe Auslastung der Pauschalen führte zu einer zusätzlichen Belastung des kreislichen Haushaltes i. H. v. ca. 296.000,00 €. Trotz Einsparungen bei den Entgelten und Bezügen aufgrund von Reduzierungen bei den VZÄ und im Versorgungszuschlag für die Beamten konnte es zu keiner Reduzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt kommen. Grund waren die im gleichen Umfang gestiegenen Ausgaben bei den Personalgemeinkosten, den Sachkosten und den Personalnebenkosten. Gerade die Personalgemeinkosten hängen unmittelbar mit der Entwicklung der Ausgaben im Einzelplan 0 des Kreishaushaltes sowie den Umlagen an das KitS zusammen. Hier wird es auch in Zukunft keine spürbare Entlastung aufgrund der Entwicklung der tariflichen und gesetzlichen Anpassung bei Entgelten und Besoldungen geben.

Das zugewiesene Budget des BMAS für die Verwaltungskosten wurde mit ca. 293.000,00 € nicht ausgeschöpft. Das Budget konnte nicht weiter ausgereizt werden, da die Möglichkeiten der Abrechnung der Verwaltungskosten seine Grenzen in den §§ 11, 20, 12, 21, 13, 22 und 14, 23 KoA-VV findet. Ein Überschreiten dieser Maximalbeträge ist nicht möglich.

Die Verwaltungskosten werden jedes Jahr neu durch das BMAS zugewiesen. Für 2025 reduziert sich deren Höhe erneut. Diese Reduzierung in Verbindung mit der hohen Auslastung der Pauschalen wird zu einer Umschichtung aus dem Objekt „Eingliederung in Arbeit“ nach dem Objekt „Verwaltungskosten“ führen. Damit wird dem Landkreis voraussichtlich weniger Geld für Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen einer Modellrechnung ermittelte das Rechnungsprüfungsamt, wie mit den derzeitigen Ausgaben eine Verwaltungskostenabrechnung unter 100 % Auslastung erreicht werden würde. Unter Berücksichtigung eines gemittelten Entgeltes der Entgeltgruppen 9a bis 9c sowie der entsprechenden Umlagen an das KitS und den Landkreis (Personal- und Sachgemeinkosten) müssten hierfür zusätzlich 18 VZÄ im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II eingesetzt werden. Im Gegenzug würde der Anteil des Landkreises (Kommunaler Finanzierungsanteil nach § 46 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 2 SGB II) auf ca. 1.190.000,00 € steigen. Zeitgleich müsste eine Umverteilung vom Objekt „Eingliederung in Arbeit“ nach dem Objekt „Verwaltungskosten“ i. H. v. ca. 915.000,00 € erfolgen. Damit wäre der Handlungsspielraum für Vermittlungen und Maßnahmen der Eingliederung in Arbeit erheblich eingeschränkt.

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden Schlussrechnungen über die Ausgaben und Einnahmen von Bürgergeld, EGT sowie Verwaltungskosten erstellt.

Das Ausgabevolumen für Bürgergeld und EGT stellte sich wie folgt dar:

Objekt	Haushaltsjahr 2024	zum Vergleich Haushaltsjahr 2023
Bürgergeld	24.928.504,66 €	23.394.274,67 €
Eingliederung in Arbeit (klassisch)	1.770.521,63 €	2.102.428,04 €

Tabelle 10: Volumen Ausgaben SGB-Leistungen

Erhöhungen im Objekt „Bürgergeld“ waren auf die Anhebung der monatlichen Regelleistungen, der Zahlung des Kinderfreizeitbonus und den Zugang ukrainischer Flüchtlinge zurückzuführen.

Durch das Kommunale Jobcenter waren die Vermittlungsbemühungen gegenüber dem Vorjahr leicht abgeschwächt.

Für die Verwaltungskosten zeigte sich unter Berücksichtigung der Einnahmen folgendes Bild:

	Haushaltsjahr 2024	zum Vergleich Haushaltsjahr 2023
Verwaltungskosten	6.406.813,19 €	6.650.343,95 €
darunter: kommunaler Finanzierungsanteil (15,2 v. H.)	973.835,60 €	1.010.852,28 €

Tabelle 11: Verwaltungskosten im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter

Reduzierungen im Objekt „Verwaltungskosten“ waren auf die Verringerung der VZÄ zurückzuführen.

7.4 Sofortzuschlag nach § 72 SGB II

Mit Wirkung vom 01.06.2022 wurde für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Bürgergeld haben, ein zusätzlicher Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag i. H. v. 20,00 Euro eingeführt. Der Sofortzuschlag wurde erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

Mit Nachfrageschreiben des BMAS vom 16.04.2024 zur Schlussrechnung 2023 wurde um eine Begründung gebeten, warum der Abrechnungsbetrag nach § 72 SGB II nicht durch 20,00 € teilbar ist.

Durch die Verwaltung wurde mit Antwortschreiben an das BMAS vom 05.06.2024 wie folgt geantwortet:

„Bei der Gewährung des Sofortzuschlages kam es vereinzelt zu technischen Problemen bei der Bebuchung der richtigen Haushaltsstelle, was dazu führte, dass der Gesamtbetrag nicht durch 20,00 € teilbar ist. Dies wurde mit dem Softwareanbieter besprochen. Es konnte eine Lösung gefunden werden, sodass diese Einzelfallproblematik voraussichtlich ab Mitte 2024 nicht mehr auftreten wird.“

Die besagte Lösung wurde mit dem Softwareanbieter im zweiten Halbjahr 2024 umgesetzt. Wöchentliche Zahläufe waren in der Regel durch 20,00 € teilbar. Die monatlichen Zahläufe wiesen weiterhin unteilbare Beträge auf. Dies setzte sich in 2025 fort.

Wird die Entscheidung über die Bewilligung von Bürgergeld oder BuT rückwirkend geändert oder fällt sie rückwirkend weg, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Rückforderung des Sofortzuschlages (§ 72 Abs. 2 SGB II). Dessen ungeachtet wurden in einzelnen Zahläufen Buchungen generiert, die nicht durch 20,00 € teilbar waren. Hinsichtlich der bereits erfolgten Anfrage durch das BMAS, dem Ausschluss der Aufhebung der Bewilligung des Sofortzuschlages und dessen Rückforderung erscheint es notwendig, seitens der Verwaltung der Fehlerquelle nachzugehen. **Insbesondere sind die Einzelfälle nochmals auf eine richtig durchgeführte Sachbearbeitung zu prüfen und die Mitarbeiter für diese Problematik zu sensibilisieren.**

8 Prüfung im Fachdienst Jugend

Im Haushaltsjahr 2024 wurde im Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit der Fachdienst Jugend geprüft. Die Prüfung konzentrierte sich auf den Teil der Unterhaltsvorschusskasse.

Aus den Fallakten nicht zu klärende Sachverhalte wurden in Form von Fragen schriftlich den Sachbearbeitern mitgeteilt. Die schriftliche Beantwortung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt eingefordert. Am Ende der Prüfung fand ein gemeinsames Gespräch mit dem Fachdienstleiter und den Mitarbeitern der Unterhaltsvorschusskasse statt.

Zur Vorbereitung der Prüfung wurde vom Fachdienst eine Aktenzeichenliste der aktiven Fälle angefordert. Mit Hilfe einer Auswertungssoftware wurde eine Zufallsstichprobe generiert. Von jedem Mitarbeiter wurden in etwa 14 % seiner Fälle des aktiven Fallbestandes geprüft. In die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes wurden 121 von 1.344 als aktiv gemeldeten Fälle einbezogen. Dies entsprach ca. 9 %. Die Prüfung erstreckte sich auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und darauf, wie die Entscheidung zur Zahlung oder Ablehnung der Leistung getroffen wurde.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die Empfänger von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anonymisiert und sind nur dem zuständigen Prüfer bekannt. Es wurde sichergestellt, dass keine unberechtigten Personen Zugriff auf die Daten hatten.

Bei der Fachdienstleitung lagen Mustervorlagen für die Bescheiderstellung, eine Checkliste und Fragmente einer Arbeitsanweisung für den Bereich der Unterhaltsvorschusskasse vor. Weiter wurde die Richtlinie zur Durchführung des UVG genutzt.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach dem UVG hat, wer

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt und
3. nicht oder nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
 - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält (§ 1 Abs. 1 UVG).

Mit der Reform des UVG ab dem 01.07.2017 besteht über das zwölfte Lebensjahr hinaus ein Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann oder
2. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II in Höhe von mindestens 600 € verfügt (§ 1 Abs. 1a UVG).

Die zeitliche Einschränkung des Leistungsbezuges wurde damit aufgehoben.

Der Anspruch ist mittels eines Antrages geltend zu machen. Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen zu diesem Zeitpunkt vorgelegen und der Berechtigte zumutbare Bemühungen um Unterhaltszahlungen von dem anderen Elternteil unternommen haben (§ 4 UVG). Von dieser Möglichkeit haben nicht alle Mitarbeiter Gebrauch gemacht. Zumindest fehlte es an der entsprechenden Dokumentation in der Fallakte.

Unterhaltsansprüche des Berechtigten gegen den Elternteil, bei dem er nicht lebt, gehen für die Zeit, für die Unterhaltsleistungen nach UVG gezahlt werden, zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über. Für die Vergangenheit kann der unterhaltspflichtige Elternteil nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des § 1613 BGB (Unterhalt für die Vergangenheit) vorgelegen haben oder
2. der unterhaltspflichtige Elternteil von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erhalten hat und darüber belehrt wurde, dass er für den geleisteten Unterhalt nach dem UVG in Anspruch genommen werden kann (§ 7 Abs. 1 und 2 UVG).

Ansprüche sind rechtzeitig und vollständig durchzusetzen (§ 7 Abs. 3 UVG). Hierzu ist es sinnvoll, bereits mit dem Antragsformular im ersten Beratungsgespräch wichtige Informationen einzuholen und aktenkundig zu machen. Der Rückgriff ist zeitnah vorzubereiten. Hierzu ist dem unterhaltspflichtigen Elternteil unmittelbar nach Antragstellung eine Anzeige nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UVG zuzuleiten. Diese Anzeige ist mit der Aufforderung, Unterhalt an das Kind zu zahlen, zu verbinden.

In den geprüften Fallakten wurden die unterhaltspflichtigen Elternteile nachweislich auf ihre Unterhaltspflicht hingewiesen.

Das UVG ist für alleinerziehende Elternteile und deren Kinder eine besondere Hilfe, die gerade nicht die unterhaltspflichtige Person von ihrer Unterhaltspflicht entlasten will. Einem konsequenten Rückgriff kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. **Hier ist eine stetige Dokumentation notwendig.** Im Widerspruch hierzu hat es in den geprüften Fallakten immer wieder an einem Bearbeitungsdatum bei Berechnungen der Leistungsfähigkeit (Mangelfall) gefehlt. Ebenso fehlten Hinweise bei Berechnungen mit Geschwisterkindern, die von einem anderen Mitarbeiter bearbeitet wurden. **Hier ist es erforderlich, dass es in den Akten Querverweise auf die jeweilig andere Akte gibt.**

Die Verwaltung nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Um eine ordnungsgemäße Aktenführung sicherzustellen, werden wir die Mitarbeitenden der Unterhaltsvorschusskasse nochmals umfassend zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung schulen. Zudem ist geplant, standardisierte Prozessvorgaben für eine rechtzeitige Anforderung notwendiger Dokumente und Nachweise (Schulbescheinigungen, Halbwaisenrentenbescheide, Aufenthaltstitel usw.) zu entwickeln und den Mitarbeitenden bereitzustellen. Checklisten sollen die Einhaltung der Vorgaben künftig unterstützen.“

Das Rechnungsprüfungsamt wird die Bearbeitung der Feststellungen weiterhin überwachen.

Im Hinblick auf eine drohende Verwirkung und Verjährung ist der Rückgriff unmittelbar nach Antragstellung einzuleiten und mit dem Ziel einer zeitnahen Titulierung zu betreiben. Bei anhaltender Zahlungsunfähigkeit des unterhaltsschuldenden Elternteils ist diesem einmal jährlich durch Anforderung von Einkommensnachweisen, Zahlungsaufforderungen und Rückstandsmitteilungen deutlich zu machen, dass weiterhin übergegangener Unterhalt geltend gemacht wird. Aus den Fallakten war ersichtlich, dass immer wieder durch den unterhaltspflichtigen Elternteil den Aufforderungen zur Abgabe von Einkommensnachweisen nicht nachgekommen wurde. Eigenermittlungen der Mitarbeiter (z. B. durch Unterstellen eines fiktiven Einkommens) führten oftmals eben nicht zu einer Zahlungsaufforderung oder Rückstandsmitteilung. **Um hier mögliche Verwirkungen zu vermeiden, sollten auch in Fällen von Eigenermittlungen die Unterhaltsschuldner informiert werden.**

Die Verwaltung nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Bezüglich der Verjährung und Verwirkung von Unterhaltsansprüchen - einschließlich verjährungshemmender oder -unterbrechender Maßnahmen - ist vorgesehen, die Mitarbeitenden im Bereich Unterhaltsvorschuss nochmals umfassend zu schulen.“

Bei Verzug oder Rechtshängigkeit ist der Anspruch grundsätzlich zu verzinsen. **Durch die Mitarbeiter der Unterhaltsvorschusskasse wurden keine Zinsen berechnet.**

Ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Rechtswahrungsanzeige, mit der auch auf die Auskunftspflicht bezüglich der Einkünfte verwiesen wird, dem Unterhaltsschuldner zugeht, kommt dieser für die seit diesem Monat erfolgten Unterhaltsvorschussleistungen ohne weitere Mahnung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 UVG i. V. m. §§ 1613 und § 286 Abs. 2 BGB in Verzug. Der Fachdienst Jugend ist angehalten, Zinsen für die Zeit des Verzugs oder Rechtshängigkeit zu berechnen. **Die Berechnung der Zinsen ist, entgegen der im Fachdienst vertretenen Meinung, nicht durch den Fachdienst Kasse zu vorzunehmen.**

Durch die Unterhaltsschuldner werden immer wieder Anträge auf Stundung des geschuldeten Unterhaltsvorschusses gestellt. Ansprüche dürfen nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung eine erhebliche Härte für den Unterhaltsschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird (§ 59 ThürLHO). Die Stundung soll gegen eine angemessene Verzinsung gewährt werden (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 ThürLHO). In den Stundungsvereinbarungen des Fachdienstes mit den Unterhaltsschuldnern wurden Stundungszinsen angekündigt. Es ist allerdings in keinem Fall zu einer Zinsberechnung gekommen. Auch hier vertrat der Fachdienst Jugend die Meinung, dass der Fachdienst Kasse für die Berechnung der Zinsen verantwortlich zeichnet. **Die Zuständigkeit für den Abschluss der Stundungsvereinbarung und damit letztlich auch für den Erlass des Zinsbescheides sowie deren Berechnung liegt jedoch beim gewährenden Fachdienst (§ 4 Abs. 5 Da 65/2018) – in diesem Fall dem Fachdienst Jugend. Da für den Stundungszeitraum Zinsen erhoben werden sollen, sind eventuell vorhandene Mahnkosten und Verzugszinsen hierbei nicht zu berücksichtigen.**

Die Verwaltung nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt, wonach die Berechnung und Geltendmachung von Verzugszinsen und Stundungszinsen nicht durch den FD Kasse, sondern durch den FD Jugend vorzunehmen ist. Die Umsetzung befindet sich in Vorbereitung. Die Möglichkeiten der Fachsoftware zur Unterstützung der Sachbearbeitung (z. B. Zinsberechnung, Ablegen von Formularvorlagen) werden wir mit dem Softwareanbieter abklären.“

Das Rechnungsprüfungsamt wird die Bearbeitung der Feststellungen weiterhin überwachen.

Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt wurden, nicht oder nicht durchgehend vorgelegen, so ist der geleistete Betrag zu ersetzen (§ 5 UVG). Es kam in den geprüften Fallakten in nur wenigen Fällen zu einer Ersatz- und Rückzahlungspflicht. Die wenigen Fälle waren alle nachvollziehbar. Die Frage nach den Verzinsungen bei Stundungen ist hier gleichlautend wie zuvor für den § 7 UVG zu bewerten.

Um mögliche Überzahlungen zu vermeiden, soll während des Leistungsbezuges eine jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durchgeführt werden. Weigert sich der alleinerziehende Elternteil, den Überprüfungsbogen auszufüllen, ist die Leistung zu entziehen. In einigen Fällen wurde der jährliche Überprüfungsbogen nicht bzw. nicht rechtzeitig abgegeben. Daraufhin wurden die Leistungen eingestellt. Der alleinerziehende Elternteil hat nach der Einstellung bzw. Versagung der Leistungen den Bogen jeweils abgegeben. Durch die Mitarbeiter wurde der zuvor versagte Leistungsbescheid nach § 46 SGB X widerrufen und die Zahlung ohne Unterbrechung wiederaufgenommen. Der Widerruf nach § 46 SGB X wirkt aber ausschließlich in die Zukunft und kann nur bei einem rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt angewandt werden. Bei der Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen handelt es sich jedoch um einen begünstigenden Verwaltungsakt. § 46 SGB X kann hier daher keine Anwendung finden. **Damit hätte zwischen Einstellung der Leistung und Abgabe des Überprüfungsbogens keine Unterhaltsvorschussleistung gewährt werden dürfen. Diese fehlerhafte Verfahrensweise wurde während der Prüfung erkannt und abgestellt.**

Ab dem Jahr 2024 wurden nach den Überprüfungsbögen nur noch einfache Schreiben mit der Aussage, dass „der zuletzt erlassene Bewilligungsbescheid weiterhin seine Gültigkeit behält“, versandt. Dieses Verfahren kann aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nur greifen, wenn zuvor ein Dauerbewilligungsbescheid erlassen wurde. Der Dauerbewilligungsbescheid regelt die Leistung „bis auf Weiteres, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres“. Nicht in allen Fällen wurde diese Formulierung im Bescheidtenor genutzt. **Um Verfahrensfehler zu vermeiden, sollten alle Bescheide als Dauerbewilligung gefasst werden.**

Abschließend soll noch auf einige allgemeine Feststellungen eingegangen werden. Bei Prüfung der Fallakten entstanden immer wieder Fragen aufgrund fehlender Dokumentationen. So fehlten bei den Kindern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr häufig Schulbescheinigungen. Aufenthaltstitel von ausländischen anspruchsberechtigten Kindern waren zeitlich begrenzt. Eine rechtzeitige Anforderung unterblieb bzw. eine Nachweisung erfolgte oftmals erst auf Nachfragen durch das Rechnungsprüfungsamt. Ausgedruckten Emails fehlte es häufig an Datumsangaben oder sie waren nicht gut lesbar. Auf die zeitliche Reihenfolge sollte in der Ablage geachtet werden. Es bietet sich hier an, die Seiten entsprechend zu paginieren. Weiter ist **auf Vollständigkeit der Fallakten zu achten**. So ist bei der Bearbeitung von Geschwisterkindern mit unterschiedlichen Familiennamen durch verschiedene Mitarbeiter mit einem entsprechenden Querverweis in den Akten zu arbeiten.

Schwierigkeiten gab es bei der Rückholung der Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen. Die Zahlungsmoral der Unterhaltschuldner zeigte sich in vielen Fällen wenig ausgeprägt. So entstanden beträchtliche Kassenreste, die nur unter enormen Anstrengungen beigebracht werden konnten und können. So lag die Rückgriffsquote ohne Zinseinnahmen im Jahr 2020 für den Landkreis bei 13,64 % (Kleine Anfrage Bündnis 90/Die Grünen vom 19.03.2021, Thüringer Landtag). Für 2024 wurde die Rückgriffsquote für Thüringen mit 17 % beziffert (Quelle: www.daten.bmfsfj.de).

Die verwendete Fachsoftware wurde im geprüften Jahr umgestellt. Mit der vorherigen Softwarevariante wurde nur sehr fragmentarisch in der Unterhaltsvorschusskasse gearbeitet. Auch in der neuen Version der Fachsoftware waren nur Rumpfdaten erfasst. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, das Potenzial der Software auszureizen. So können Vorlagen für Vordrucke oder Schreiben angelegt und auch gepflegt werden. Unterstützungen zur Berechnung von Zinsen sollten hinterfragt und ggf. genutzt werden.

Nach Abschluss der Prüfung kann festgestellt werden, dass die Unterhaltsvorschusskasse im Wesentlichen nach dem geltenden Recht gearbeitet hat.

9 Schlussbemerkungen

Die Haushaltsrechnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen schloss im Haushaltsjahr 2024 mit ausgeglichenem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ab.

Im Ergebnis der durchgeführten Rechnungsprüfung wird zusammenfassend bemerkt, dass die Jahresrechnung 2024 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ordnungsgemäß aufgestellt sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurden.

Nach § 80 Abs. 3 ThürKO beschließt der Kreistag über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung. Er entscheidet in gesonderten Beschlüssen auf Grundlage des Schlussberichtes über die Entlastung der Landrätin sowie der Beigeordneten.

Im Auftrag

gez. Fehring
Leiter
Rechnungsprüfungsamt

gez. Holder
Prüferin

gez. Klinzing
Prüfer

gez. Leister
Prüfer

gez. Weiske
Prüfer